

Prägung für den eigenen Kanton

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **20 (1915)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. Prägung für den eigenen Kanton.

Am 19. Februar 1803 übergab Napoleon I. den vereinigten Gesandten der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris die Vermittlungsakte, in der bestimmt war, dass bis zum 10. März 1803 die helvetische Regierung aufgelöst sein sollte.

Seit dem Monat März hat die helvetische Regierung aufgehört zu münzen.

Der Bundesvertrag bestimmte in Artikel 7, dass die Münzen nach einheitlichem, von der Tagsatzung zu bestimmenden Gehalte ausgeprägt werden sollten.

Durch den Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803 wurde das Münzregal an die Kantone abgegeben und zugleich den Münzfuss aufgestellt; als Grundsatz sollte der Schweizerfranken im Werte von $1\frac{1}{2}$ französischen Franken erklärt werden. Am 12. August 1803 beschloss die Tagsatzung, es sei den Ständen erlaubt bis zur nächsten Tagsatzung die Summe von 245,253 Franken im Verhältnis von $\frac{5}{10}$ in Fünfbatzenstücken,
 $\frac{3}{10}$ in Batzenstücken,
 $\frac{2}{10}$ in Halbbatzenstücken auszuprägen.

Am 13. Juni 1804 hat die Tagsatzung den Beschluss vom 11. August 1803 gegen die Stimmen von Basel, Appenzell und Aargau in Kraft erklärt; er lautete:

1. Alle Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft haben einen und denselben Münzfuss und müssen somit nach gleichem Gehalte ausgeprägt werden.

2. Dieser Münzfuss beruht auf dem Schweizerfranken, welcher $127\frac{19}{80}$ Gran fein Silber enthält (oder zirka $127\frac{1}{4}$ Gran fein ist). Der Preis einer Mark fein Silber

beträgt demnach $36 \frac{1}{5}$ Franken und so kommt ein Schweizerfranken anderthalb französischen neuen Franken im Werte gleich.

3. Dieser Münzfuss ist unveränderlich und jede Abweichung von demselben muss wenigstens mit zwei Drittel Stimmen von der Tagsatzung erkannt werden.

4. Keine schweizerische Silbermünzen vom Franken an aufwärts dürfen anders, als nach diesem Fuss ausgeprägt werden.

5. Höhere Sorten als Frankenstücke werden keine geprägt als Zweifranken- und Vierfrankenstücke.

6. Das Korn und Schrot dieser Münzen wird demnach bestimmt wie folgt :

a) Frankenstücke zu 10 Den. $19 \frac{724}{3624}$ Gran¹ und $32 \frac{58}{100}$ auf die rohe Mark ;

b) Zweifrankenstücke zu 10 Den. $19 \frac{724}{3624}$ Gran und $16 \frac{29}{100}$ auf die rohe Mark ;

c) Vierfrankenstücke zu 10 Den. $19 \frac{724}{3624}$ Gran und $8 \frac{145}{1000}$ auf die rohe Mark.

Bei der Ausmünzung ist für alle dem hier festgesetzten Münzfuss unterworfenen Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zugegeben und es beträgt dasselbe 1 Gran aus- und einwärts. Für die Gewichte wird als Remedium zugegeben :

1. Von einer rohen Mark Frankenstücke ein- und auswärts 16 Gran.

2. Von einer rohen Mark zwei Frankenstücke ein- und auswärts 12 Gran.

¹ J. Ineichen. *Tabelle zur Vergleichung der neuen schweizerischen Maasse und Gewichte.* 1 französische Mark = 1 Mark = 8 Unzen = 64 Quintlein = 192 Skrupel = 4608 Gran.

3. Von einer rohen Mark Vierfrankenstücke ein- und auswärts 8 Gran.

7. Alle Geldsorten unter dem Wert von einem Franken und die Scheidemünze, insbesondere sind dem vorstehenden in Art. 2 festgesetzten Münzfusse nicht unterworfen; nichtsdestoweniger aber ist das Korn und Schrot, nach welchem sie ausgemünzet werden müssen, von der Tagsatzung zu bestimmen; ebenso die Sorten selbst in welchen geprägt werden darf.

8. Für diese Ausmünzungen werden für einmal nachstehende Sorten angenommen, nach dem Gehalt wie folgt:

- a) Fünfbatzenstücke zu 8 Den. fein, 54 Stück auf die rohe Mark; mit einem Remedium auf dem Titel der Feine von $1\frac{1}{2}$ Gran ein- und auswärts von $\frac{1}{5}$ Stück auf der rohen Mark;
- b) Batzenstücke zu 2 Den. fein und 90 Stück auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine und $1\frac{1}{2}$ Stück auf der Gewicht einer rohen Mark;
- c) Halbbatzenstücke zu $1\frac{1}{8}$ Den. fein, und 120 Stück auf die rohe Mark mit einer Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine und $1\frac{1}{2}$ Stück auf das Gewicht einer rohen Mark;
- d) Rappen zu 12 Gran fein und 360 Stück auf die rohe Mark mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine und von 6 Stück auf der Gewicht einer rohen Mark.

9. Keine Ausmünzung von kleinen Sorten oder Scheidemünzen darf statthaben; es werde dann die Notwendigkeit derselben von der Tagsatzung anerkannt und ein gewisses Quantum als Maximum bestimmt; alldiweil hingegen die Frankenstücke und höhern Münz-

sorten von den Kantonen ohne weitere Einfrage und Begwältigung ausgemünzt werden können.

10. Bei jeder erkannten Ausmünzung von kleinern Sorten und Scheidemünzen, wird auch zugleich mit, das Verhältnis dieser Münzen untereinander bestimmt und das ganze Quantum nach demjenigen Verhältnis auf die Kantone verteilt, nach welchem sie laut Art. 2 der Bundesverfassung ihre bundesgenössischen Geldbeiträge zu bezahlen haben. (Luzern hatte 26,016 Franken beizusteuern.)

11. Die Kantone werden jeweilen auf der Tagsatzung durch ihre Gesandtschaften Bericht erstatten; ob, wie viel und was für Münze sie von jenem dekretierten Quantum für ihren Kanton haben ausprägen lassen oder noch nächstens ausprägen zu lassen gedenken.

12. Die Goldmünzen sind keinem unveränderlichen Münzfuss unterworfen, indessen wird für einmal verordnet, dass diejenigen Kantone, welche Goldmünzen ausprägen wollen, den Grundsatz befolgen sollen, dass ihre Goldstücke für jeden Franken Wert $8 \frac{1}{5}$ Gran fein Gold enthalten.

13. Das Gepräge aller schweizerischen Gold- und Silbermünzen vom Franken an aufwärts soll auf der einen Seite das Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft, und auf der andern Seite das Wappen desjenigen Kantons enthalten, der die Münze prägen lässt; zugleich soll die Jahreszahl beigefügt werden. Auf den Goldmünzen muss noch auf eben dieser Rückseite der Gehalt an feinem Golde angegeben werden.

Die Scheidemünzen sind blos mit dem Wappen des betreffenden Kantons¹ bezeichnet und enthalten auf

¹ Im Beschlusse vom 27. Juli 1804 sind die Worte «nebst der Jahrzahl um die neuen Konventionsmünzen von den alten zu unterscheiden» eingefügt.

der entgegengesetzten Seite Anzeige ihres nominalen Wertes.

14. Alle Kantone gewährleisten sich gegenseitig den gesetzlichen Umlauf aller auf dem vorgeschriebenen Fusse von einem Kanton auszapragenden Münzen.

15. Sollte hingegen ein Kanton seine Münzen geringhaltiger ausprägen, als vorgeschrieben ist, so verfällt er nicht nur in eine von dem im Art. 11 der Bundesakte aufgestellten Gerichtshof auszusprechenden Geldbusse, sondern es stehen dann auch alle übrigen Kantone in der Befugnis, eine solche Münze in ihrem Umkreise zu verrufen, sowie ihm selbst die Pflicht obliegt, dieselbe einzuwechseln und ausser Kurs zu setzen.

16. Diejenigen Kantone, welche ihr Münzrecht nicht selbst ausüben wollen, können die Ausübung desselben, sowohl für Goldmünzen als grobe Silbermünzen, als aber insbesondere auch für den auf sie fallenden Anteil an irgend einer dekretierten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen einem andern Kanton übertragen, welcher dann aber auch die Verpflichtung des vorstehenden Artikel einzig und ausschliesslich über sich nimmt.

17. In Folge dieser Freistellung werden die Kantone begewältigt (ermächtigt) über diesen Gegenstand mit einander in Unterhandlung zu treten und die erforderlichen Verkommnisse abzuschliessen.

18. Gegenwärtiger Beschluss soll in Ausübung gesetzt und befolgt werden, sobald als derselbe durch die Mehrheit der Stimmen, seye es noch während der Sitzungszeit der gegenwärtigen Tagsatzung oder durch beförderliche nachzuholende Beistimmung wird genehmigt und ratifiziert worden sein; was bis längstens 1. Oktober 1803 solle eingeholt werden¹.

¹ Tagsatzungs Abschied, Bd. I, S. 43.

Die Ratifikation dieser Tagsatzungsbeschlüsse erfolgte durch den Grossen Rat, am 24. Januar 1804. (Grosses Ratsprot. I, S. 171.)

Schon am 8. August 1803 machte der Ehrengesandte des Standes Luzern dem Rate den Vorschlag, man möchte in dieser Angelegenheit « den im Münzfache « äusserst gelehrten Hrn. Raths- und Münzherr Städelin « in Schwyz beraten »¹.

Unterm 19. Oktober 1803 ersuchte die Finanz- und Staatswirtschaftliche Kammer nach mehrmaliger Unterredungen Hrn. Städelin um ein Urteil, betreff Ausmünzung und Einrichtung der Münzstätte, welches am 23. November 1803 einlangte und folgende Ratschläge enthielt²:

1. Solle man Zehnfranken- oder Zwölfmünzguldenstücke schlagen; die Zehnfrankenstücke haben den Vorteil, dass sie der Dezimalrechnung angepasst sind, und den Wert der alten Douplonen oder Hundertbatzenstücke haben. Die Zwölfmünzgulden sind im Volke sehr beliebt, da Zwölfmünzgulden 16 Franken ausmachen.

2. Keine groben Silbersorten zu schlagen, da man daran kein Profit habe.

3. Solle man Fünfbatzen, Batzen und Halbbatzen machen nach dem von der Tagsatzung bestimmten Korn und Schrot.

4. Rappen solle man nicht nach dem Münzfusse der helvetischen Tagsatzung, sondern ganz aus Kupfer schlagen.

5. Um eine Zwischenmünze zwischen Rappen und

¹ Ratsprotokoll, N° 1, 1803-1804, S. 357.

² *Beiträge zu einer luzerner Münzgeschichte*, N° 640. *Revue*, Bd. IX, 104.

Schilling zu haben wäre es ratsam halbe Schillinge in Kupfer zu prägen.

6. Angster von Kupfer sind weniger begehrt.

Schon am 25. November giebt der Kleine Rat der Finanzkammer die Vollmacht, dasjenige zu verfügen « was sie der Umstände und der Staatsinteressen am « angemessensten erachtet ».

Durch Städelin werden vom Graveur Brupacher zwei Zeichnungen dem Rate vorgelegt; der nun entscheidet « dass die Eiche von Nr. 1 und die sitzende Figur des « Kriegers von Nr. 2 genommen werden solle »¹.

Die luzernische Münzprägung aus dem XIX. Jahrhundert beginnt mit der Batzenprägung, die erste zeigt folgendes Bild :

Batzen von 1803.

In der Mitte der blasonierte ausgeschnittene Luzerner-schild; an dem zu beiden Seiten Lorbeerguirlanden herunter * hangen ; zwei durchgehende dünne Linien teilen das Ganze in zwei Teile; im untern die Worte I · BAZ Die Umschrift links beginnend lautet : CANTON LUCERN Gezackter Rand.

Ṛ. Umgeben von zwei aufstrebenden unten sich kreuzenden Laubzweigen; in drei Linien : die Inschrift X | RAPPEN | 1803.

Gewicht 2,511 Gr. Durchmesser 0,024².

Haas, Nr. 316.

Ueber den Betrag der Ausprägung, sowie über den Verfertiger des Stempels ist nichts bekannt; doch könnte aus einer Notiz (fasc. 4 Münzwesen von 1803-1814) die lautet : *Die kleinern Gepräge von Sursee stehen*

¹ Vergl. Coraggioni, Tafel XII, Nr. 12; Wunderli-Muralt Sammlung, II. Bd., Nr. 1452.

² Nach Custer, *Die Gewichte, Gehalte und Werte der alten schweizerischen Münzen.*

in Erwartung, gefolgert werden, dass Graveur D. Meyer Autor sei.

Abgebildet : Coraggioni, Tafel XV, Nr. 5.

Am 7. Februar 1804 verliessen die ersten Zehnfrankenstücke die Münzstätte; bis zum 6. April wurden 1745 Stück abgeliefert und zugleich, mit dem Münzstempel von 1794 und 1796, 504 Zwölfmünzgulden- oder Sechszehnfrankenstücke¹.

David Anton Städelin sandte sofort welche zur Probe; unterm 26. Mai 1804 schreibt Fueter, Münzmeister in Bern, dass die gesandten Zehnfrankenstücke 21 Karat $\frac{18}{32}$ schwer seien und dass die 91 Gran roh 81 $\frac{24}{32}$ Gran und 1 $\frac{1}{2}$ / $\frac{24}$ feines Gold enthalten; also nicht völlig $\frac{1}{4}$ Gran weniger als die Stipulierten 82 Gran fein Gold; auch glaube er, dass man auf diesem Fusse nach dem Dekret der Tagsatzung ausmünzen könne.

Zehn Franken 1804.

CANTON LUCERN Der gekrönte bekränzte blasonierte Luzerner Schild in herzförmiger Gestalt; oben in drei Spitze auslaufend, worüber die Lorbeerguirlande gehängt ist; auf zwei dünnen Linien stehend; darüber eine Fürstenkrone. Unten zu beiden Seiten die Wertangabe 10. FR. im Abschnitte die Jahreszahl 1804; am Rande Gerstenkörner.

℞. Auf einem mit Gras bewachsenen Boden halb sitzend, auf einen länglich runden Schild sich stützend, der an einen Baum angelehnt ist, ein nach rechts sehender Krieger mit einer aufwärts gestellten Helmbarte. Auf dem Schilde in zwei Zeilen, XIX | CANT. und rechts unten beginnend; die Umschrift SCHWEIZER

¹ Die Beschreibung dieser Stücke, vergl. *Revue suisse de numismatique*, Bd.V, 1895.

· EYDG : am Rande rechts, dicht neben dem Schilde, ein lateinisches B

Wunderly, II. Bd., 201, Nr. 1452, 1453.

Haas, Nr. 23.

Batzen von 1804.

Zugleich prägte er auch Batzen, und zwar zeigen sie folgendes Bild :

Links beginnend, CANTON · LUCERN zwischen einer seilartig gedrehten Linie innen und Perlen aussen, in der Mitte ein damascierter luzerner Schild in länglich runder Form in geschnitzter Rame; von der aus links ein mit Früchten behangener Eichen-, rechts ein Palmenzweig emporsteigt; im Kreisabschnitt, gebildet durch zwei bis an den Rand gehende dünne Linien 1 · BAZ

R. Von zwei unten sich kreuzenden Eichenzweigen, die mit Früchten gespickt sind, umgeben in drei Zeilen; die Worte X | RAPPEN | 1804 | die Zahlen 1 und 4 berühren unten die Zweige. Am Rande Gerstenkörner.

Münzmeister Fueter in Bern gibt am 20. Mai 1804 über den Gehalt dieser Münzen folgenden Bericht ab : « Münzprobe über ein Muster Billon haltet 2 Deniers « 1 Gran oder 2 Loth 13 Gran fein. » Custer hat im Mittel ein Gewicht 2,412 Gramma und ein Gehalt von 0,1645 Gramm herausgerechnet.

Haas, Nr. 317.

In acht Güssen wurden 745 Mark 2 Lot 10 Den. Batzen abgeliefert. Da aus der Mark roh 90 Stück kommen, so ergibt sich, dass 67871 $\frac{3}{10}$ Stück im Werte von 6781 Fr. 13 Rp. im Umlaufe waren.

In Ausführung eines Beschlusses der Staatswirtschaftlichen Kammer wird am 20. Januar 1804 eine Musterprägung Rappen im Gewichte von 2 Mark in Kupfer hergestellt, um dem Kleinhandel im eigenen Kantone zu dienen. Die Abrechnung des Münzmeisters Städelin

weist den Betrag von 767 Mark 3 Lot 3 Deniers auf, aus einer Mark wurden 200 Stück geschrotet. Der Münzmeister bezog als Lohn pro Mark 7 Batzen. Die ganze Prägung belief sich auf 153,440 Stück im Werte von 1534 Fr. 40 Rp. a.W. Laut einer bei den Akten liegenden Rechnung war Städelin der Graveur dieser Stempel in der Zahl fünf.

Rappen 1804.

Nr. 1. — In einer ausgeschnittenen mit zwei Zweigen (links Palm-, rechts Eichenblätter) gezierten Einfassung der blasonierte luzerner Schild, in länglich runder Form. Schildlänge 8 Millimeter, Breite 6 Millimeter, am Rande Gerstenkörner.

ᚾ. In einem Lorbeerkranze der unten mit einem geschlachten Bande geziert ist, in drei Zeilen I | RAPEN | 1804 Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 1,4. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 679.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1, nur ist der Schild 10 Millimeter lang und 6 Millimeter breit.

ᚾ. Aehnlich Nr. 1, nur hat der Lorbeerkranz dreissig Blätter statt zweiundzwanzig, und der Zwischenraum zwischen I und RAPEN beträgt 1 Millimeter statt 2, und das geschlachte Band unten fehlt.

Gewicht 1,4. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 679.

Nr. 3. — Aehnlich Nr. 2, nur ist der Schid 9 Millimeter lang und 7 Millimeter breit.

ᚾ. In einer aus vier Bogen, von denen die zwei obern grösser sind, und von einer Muschel gekrönt gebildeten Einfassung in drei Zeilen I | RAPEN | 1804 |

Gewicht 1,45. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 680.

Nr. 4. — Aehnlich Nr. 1.

ᚾ. In aus sechs Bogen gebildeten Einfassung in drei Zeilen I | RAPEN | 1804 darunter S. (Städelin).

Gewicht 1,4. Durchmesser 0,017.

Am 15. Juni 1804 begann Städelin mit der Prägung von Angstern aus Kupfer, wofür er die Stempel ebenfalls verfertigte; es wurden 96 Mark 12 Lot geprägt. Da 400 Stück auf eine Mark gehen so macht die Prägung 38,700 Stück im Werte von 193 Fr. 40 Rp. a. W.

Angster von 1804.

Der blasonierte länglich runde luzerner Schild in geschnitzter Einfassung, von zwei Zweigen flankiert, links Palm, rechts Lorbeer. Aussen Gerstenkörner.

ᚾ. In einer bogenförmigen Einfassung in drei Zeilen I | ANGSTER | 1804 Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 0,6. Durchmesser 0,014.

Haas, Nr. 712.

Am 1. Juni 1804 fanden Schultheiss und Rat, dass der gegenwärtige Finanzzustand der Staatskasse nicht mehr erlaube die fortgesetzte Bestreitung der mit dem Münzprägen verbundenen Kosten zu tragen; er beschloss: « 1. Die Fortsetzung des Münzens soll für einstweilen « eingestellt seyn. 2. Jedoch soll das, nach der wirklich « vorhandenen Angabe der Münzverwaltung, noch vor- « rätliche Metall jeder Art, vor Beschliessung der Münz- « stätte vollends ausgemünzt werden. »

Die Tagsatzung vom 27. Juli 1804 präzisirte das Gesetz vom 11. August 1803, in dem sie als Fortsetzung des Art. 15 noch folgenden Zusatz einfügte: « Wenn « falsche Münzen mit dem Wappen irgend eines Kantons « im Umlauf bemerkt werden, soll der betreffende « Kanton es den andern alsogleich anzeigen. »

Dem Art. 16 wurde folgende Fassung gegeben: « Jedem Kanton steht es frei, seine Münze bei sich

« selbst oder in der Münzstatt eines andern eidgenössischen Kantons auszuprägen; er ist aber verpflichtet, die Garantie für den innern Werth dieser unter seinem Wappen auszuprägenden Münzen über sich zu nehmen. »

Art. 17. — Für die Ausmünzung der Scheidemünzen, vom Franken abwärts, wird folgendes Verhältnis der auszuprägenden Sorten festgesetzt : $\frac{5}{10}$ in Fünfbatzenstücken, $\frac{3}{10}$ in Batzenstücken, $\frac{2}{10}$ in Halbbatzenstücken. Dieses Verhältnis ist auch von denjenigen Kantonen, die Kraft obigen Art. 8 in andern Abteilungen Münze ausprägen lassen, zu befolgen.

« Es solle jeder Kanton gehalten sein, die ihm zur Ausmünzung von Scheidemünzen bewilligte Summe in der Proportion der drei der Basis des ausprägenden Quantums am nächsten stehenden Sorten auszumünzen und solle jeder Kanton bestimmt gehalten seyn, zu keiner neuen Münzprägung schreiten zu dürfen, bis die erste bewilligte Ausmünzung in der vorgeschriebenen Proportion erfüllt haben wird. »

Art. 18. — Ehe zur Bestimmung der Totalsumme, welche für die Ausmünzung von Scheidemünzen für die von einer Tagsatzung zur andern laufenden Jahresfrist bestimmt wird, geschritten werden kann, sollen sämtliche Kantone der Tagsatzung den Bericht vorlegen, wie viel sie in dem abgewichenen Jahr wirklich geschlagen haben, damit alsdann die erforderlichen Bestimmungen für die neu angehende Jahresfrist desto verhältnismässiger getroffen werden können, und damit die Tagsatzung in den Fall gesetzt werde, zu beurteilen, ob für die beginnende Jahresfrist ein neues Quantum anzunehmen oder aber es bei Erfüllung des vorjährigen zu belassen sein dürfte.

Art. 19. — Um sämtlichen Münzstätten zu desto genauerer Beobachtung des den auszuprägenden Münzen

zu gebenden Schrots und Korns zu verpflichten, sollen sämtliche Kantone gehalten sein, bei jedesmaliger Ausmünzung von kleinern oder grössern Geldsorten den Landammann der Schweiz davon zu benachrichtigen, welcher alsdann die Münzen durch Kunstverständige prüfen lassen wird, und falls einige Unrichtigkeiten befunden würde, ihm obliegen solle die Emission vorläufig zu hemmen und darüber der Tagsatzung Bericht zugeben.

Art. 20. — Da im Laufe des verflossenen Jahres, mit Ausnahme eines von Bern auf den alten Fuss ausgeprägten Quantums, blos für den Wert von 8585 Fr. 85 Rp. a. W. Scheidemünzen in der Eidgenossenschaft geschlagen worden ist, und unter dieser Summe für 1983 Fr.¹ Rappen begriffen sind, welche in Luzern ausgeprägt wurden, aber lediglich im Innern dieses Kantons kursieren, soll zwar diese Summe bei der diesjährigen Ausmünzungsbestimmung nicht in Anschlag gebracht werden; indessen erwartet die Tagsatzung bestimmt, dass von nun an nirgendwo in der Schweiz andere als konventionsmässige Münze geschlagen werde.

Art. 21. — Die von jetzt an bis zur künftigen Tagsatzung von sämtlichen Kantonen auszurägenden Scheidemünze wird nach Anleitung des vorjährigen Tagsatzungsbeschlusses auf die Summe von 245,252 Fr. festgesetzt. Nach dieser letztern Bestimmung hätten demnach die verschiedenen Kantone mediationsmässig das Recht für nachfolgende Summen in dem oben bestimmten Verhältnis zu münzen :

Bern für	Fr. 45,846
Uri	» 592
Schwyz	» 1,506

¹ Diese Angaben stimmen mit den wirklichen Rechnungen nicht überein.

Unterwalden	Fr.	952
Luzern	»	13,008
Zürich	»	38,576
Glarus	»	2,410
Zug	»	1,248
Freiburg	»	9,294
Solothurn.	»	9,048
Basel	»	10,224
Schaffhausen.	»	4,662
Appenzell.	»	4,864
St. Gallen.	»	19,770
Graubünden	»	6,000
Aargau	»	26,106
Thurgau	»	12,526
Tessin	»	9,081
Waadt	»	29,636

Diese Uebereinkunft wird von vierzehn Kantonen, als: Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Tessin, Appenzell, Graubünden, Basel, Glarus und Solothurn (14 Kantone) bedingungslos angenommen; Schwyz wollte sie annehmen 1. wenn zwischen dem Halbbatzen und dem Rappen eine Zwischenmünze wie Schilling oder Kreuzer zugelassen, und 2. wenn die Rappen aus Kupfer allein und ohne Zusatz von Silber geschlagen werden.

Luzern machte die Annahme, von der Erlaubnis Rappen und Angster ganz aus Kupfer herstellen zu dürfen, abhängig, ferner wenn überhaupt bei der Bestimmung und Ausmünzung der Geldsorten nicht von dem Dezimal Verhältniß abgewichen werde.

Bern möchte den Feingehalt nicht auf den Goldmünzen angegeben wissen.

Die Tagsatzung gestattete nun den Wunsch der luzerner Abordnung *ad referendum* in den Abschied zu nehmen.

Münzmeister David Anton Städelin legte am 26. August 1805 Rechnung über die Vermünzungsspesen und Zeitaufwand ab.

Am 10. Juli 1805 verhandelte die Tagsatzung wieder über die Münzverordnung und wies den Antrag Luzerns die Rappen in Kupfer ausprägen zu dürfen, gemäss Kommissionsantrag, mit der Begründung, dass es sowohl für den Kanton Luzern, als auch für die übrige Schweiz von sehr nachteiligen Folgen sein würde, ab.

Sie beschloss noch, dass fortan alle Rechnungen in Franken, Batzen und Rappen gestellt werden müssen, und dass in allen notarialischen Schuldverpflichtungen und andern Geldkontrakten das Verhältnis in dem Kontrakte stipulierten Münzsorten zu der Mark feinem Silber deutlich bestimmt und nebst der Rückzahlung in groben Sorten in dem Kontrakt selbst ausbedungen werde; ebenso kann man nur gezwungen werden für 5 % Scheidemünzen anzunehmen und nicht mehr als bis 30 Franken.

Wie gross die Batzenprägung im Jahre 1805 gewesen ist, kann nicht gesagt werden, da die Münzabrechnungen verloren gegangen sind. Es gibt, soweit mir bekannt ist, zwei verschiedene Typen.

Batzen von 1805.

Nr. 1.— MONETA·REIPUB·LUCERNENSIS zwischen einer seilartig gedrehten Linie (innen) und Gerstenkörner (aussen), in einer geschnitzten Einfassung der damascierte luzerner Schild in länglich runder Form; die linke Seite des Schildes ist durch zwei ineinander geschlungenes S ausgefüllt. Zwei horizontale Linien, die bis an den äussern Rand gehen, teilen das Ganze in zwei Teile; im untern steht 1·BAZ·

℞. In einem Eichenkranze, gebildet aus zwei Zweigen,

an denen zweiunddreissig Blätter sind und die unten von einem geschlauften Bande zusammengehalten werden, stehen in vier Zeilen 1 | BATZEN | ————— | 1805

Gewicht 2,375. Durchmesser 0,025. Gehalt 6,164 Gr.

Haas, Nr. 319.

Nr. 2. — MONETA · REIPUB · LUCERNENSI · sonst wie Nr. 1.

R. Wie Nr. 1.

Haas, Nr. 318.

Zu dieser Prägung wurden die Avers Stempel von 1796 genommen, denn eine Vergleichung zeigt, dass sie ganz genau gleich sind. Es drängt die Frage auf, ob, da keine Abrechnung vorliegt, nicht etwa abgerufene auswärtige Billonmünzen eingeschmolzen worden sind und daraus neue gangbare gemacht wurden? Wir werden später auf eine solche Manipulation hinweisen.

Am 12. Juli 1806 behandelte die Tagsatzung des Kapitel¹ Münzwesen wieder. Betrübend sagte der schweizerische Landammann in der Einleitung zu diesem Traktandum: « Je näher aber die Tagsatzung sich in « die Sache einliess, je mehr musste sie sich über- « zeugen, dass ein allgemeines Einverständniss in dieser « Angelegenheit, wenn auch in jeder Hinsicht dringend « und nothwendig, dennoch mit Schwierigkeiten ver- « bunden sey, und auf wenige Punkte beschränkt « werden müsse, indem sonst theils der allgemeine « Grundsatz der Cantonal. Souveränität; theils die « besondern Lokalbedürfnisse und Grenzverhältnisse un- « überwindliche Hindernisse dagegen erheben würden. » Für die 21 Artikel fassende Münzverordnung stimmten nur vierzehn, während sieben Kantone sich nicht anschliessen konnten, darunter auch Luzern.

Nun stellte der Kanton Solothurn den Antrag, zur

¹ Abschiedsband, Nr. IV, S. 140.

Hebung aller Anstände, das ganze Münzwesen zu zentralisieren.

Mit zwanzig Stimmen Mehrheit wurde beschlossen eine Kommission niederzusetzen, die die besondern Wünsche und Bestimmungen der Kantone erforschen sollte um so eine Einigkeit in dieser Sache erzielen zu können.

Weiter wurde beschlossen, nachdem konstatiert war, dass mehrere Kantone noch gar nicht gemünzt hatten ; « dass den Kantonen für das laufende Jahr erlaubt sein « solle, die Hälfte des sie betreffenden, im Jahre 1804 « bestimmten Contingents auszumünzen, mit dem Vor- « behalt, dass sie sich bey dieser Ausmünzung die Voll- « ziehung der vorhandenen Tagsatzungsbeschlüsse über « die Verhältnisse der Qualität und der Quantität pünkt- « lich angelegen seyn lassen und mit dem bestimmten « Ansinnen, dass diejenigen Cantone, welche während « den letzten Jahren ihr Quantum gar nicht oder nur zum « Theil ausgemünzt haben und nachzutragen des Vor- « habens wären, besonders aber an den Canton Bern, « dass bey diesem Nachtrag das angeordnete und nicht « befolgte Verhältniss der groben Silbermünzsorten her- « gestellt und beobachtet werde. »

Nach diesem Beschlusse durfte Luzern für 6504 Fr. Münzen schlagen. Aus der Münzstätte giengen aber im Jahre 1806, vom 1. Januar bis 1. Januar 1807, 194 Mark $10 \frac{3}{4}$ Lot Fünfbatzenstücke oder 10,509 Stück im Werte von $5254 \frac{1}{2}$ Franken, und für 1023 Mark $4 \frac{1}{2}$ Lot Batzen oder $92,092 \frac{1}{2}$, im Werte von 9209 Fr. 50.

Folgt die Beschreibung des *Fünfbatzenstückes von 1806*.

CANTON ✠ LUCERN in der Mitte der herzförmige blasonierte, oben ausgeschnittene luzerner Schild; zu beiden Seiten zwei sich unten kreuzende durch ein flatterndes Band zusammen gehaltene Lorbeerzweige, darüber die zackige offene Krone; am Rande Gerstenkörner.

ᚱ. Inschrift in vier Zeilen, V | BATZEN | ~~~ | 1806
in einem Kranze gebildet von zwei Eichenzweigen, die
unten durch ein flatterndes geschlaufte Band zusammen-
gehalten sind.

Gewicht 4,4. Durchmesser 0,0241.

Haas, Nr. 219.

Batzenstücke von 1806.

CANTON · LUCERN zwischen einer seilartig gedrehten
Linie innen, und Gerstenkörner aussen. In der Mitte
auf zwei bis an den Rand gehende dünne Linien stehend,
in geschnittener Einfassung der damascierte luzerner
Schild; die Damascierung des linken Feldes besteht aus
zwei ineinander geschlungenen Linien. Links strebt am
Schild ein Palmzweig; rechts ein Lorbeer empor. Im
Kreisabschnitte 1 · BAZ oben die dünne Linie berüh-
rend.

ᚱ. In einem von zwei Eichenzweigen gebildeten
buschigen Kranze, die unten durch ein geschlaufte
Band zusammengehalten sind, in drei Zeilen die Wert-
angabe X | RAPPEN | 1806 Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 2,54. Durchmesser 0,023.

Haas, Nr. 320.

Am 8. Juli 1807 trat die Tagsatzung wieder in die
Beratung des Münzwesens, aber in Folge der Ver-
hinderung der im Vorjahre niedergesetzten Kommission
konnte in keine weitere Beratung eingetreten werden.

Aus der luzernischen Münzstätte giengen im Laufe
des Jahres 173,434 $\frac{1}{2}$ Stück Batzen im Gewichte von
1909 $\frac{43}{64}$ Mark und im Werte von 17,343 Fr. 45¹ Rappen.
Die Stempel zu diesen Batzen machte Johann Meyer,
Graveur in Sursee, und zwar laut Auftrag vom 12. April.

¹ Die Eintragungen im Münzbuche und die der Münzdirection gehen auseinander,
darum ist nicht mehr zu eruieren, welches die richtigen Ziffern sind. Vergl. Haas,
Revue suisse de numismatique, Bd. VII.

Custer stellte hiefür ein Gewicht von 2,644 Gramm und einen Gehalt von 163 Millième fein Silber.

Am 2. September 1807 bestellte die Finanzkammer des Kantons Luzern dem Herrn Johann Kaspar Brupacher und Sohn, Graveurs in Wädensweil, « zwey Stempel des 20 frankengeprägs » und hofft auf fleissige beförderliche Arbeit. Bis zum Jahresschlusse wurden 208 Stück Zwanzigfrankenstücke und 824 Zehnfrankenstücke abgeliefert (letztere mit der Jahrzahl 1804).

Custer findet, dass die Zwanzigfrankenstücke ein Gewicht von durchschnittlich 9,445 Gramm und eine Feinheit von 900,5 Millième haben, während die Zehnfranken nur 899,5 Millième fein waren und ein Gewicht von 4,77 Gramm aufweisen.

Das Zwanzigfrankenstück 1807.

CANTON LUCERN Der gekrönte mit einer Lorbeerquirlande behangene, blasonierte, herzförmige luzerner Schild, oben in drei scharfe Spitzen auslaufend, auf zwei dünnen wagrechten Linien stehend. Ueber demselben die geschlossene Fürstenkrone; zu beiden Seiten des Schildes die Wertangabe 20 FR. Im Abschnitte die Jahrzahl 1807. und am Rande ganz klein B Der Rand besteht aus Gerstenkörnern.

R. Auf grasbewachsenem Boden, in halbsitzender Stellung nach links sehend, ein bärtiger Krieger auf einem ovalen Schild, auf dem in zwei Zeilen XIX | CANT · steht, sich stützend. Im Hintergrunde eine abgebrochene Eiche. Der Krieger hält in der rechten Hand eine auf den Boden gestellte Hellbarte. Die Umschrift durch Hellbarte und Eichenzweig in drei Teile geteilt lautet SCHWEIZER · EYDGENOS · SCHAFT · Im Abschnitte das B und am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 9,3. Durchmesser 0,026.

Abgebildet Coraggioni, Taf. XII, Nr. 12. Wunderli, II, S. 200, Nr. 1450. Haas, Nr. 22.

Batzen 1807.

Nr. 1. — CANTON ♣ LUCERN · zwischen einer seilartig gedrehten Linie (innen) und Gerstenkörner (aussen). Auf zwei dünnen wagrechten bis an den äussern Rand gehend, der blasonierte luzerner Schild in länglich runder Form; darüber an drei runden Nägeln hangend, ein Lorbeerkranz. Im Kreisabschnitte im Bogen aufwärts die Jahrzahl 1807 Die erste und letzte Ziffer berühren die wagrechten Linien.

℞. In vier Zeilen I | BATZEN | X | RAPPEN zwischen zwei geflochtenen Eichenzweigen, die sich unten kreuzen und durch ein geschlautes Band zusammengehalten werden; an jedem Zweige sind elf Blätter und sieben Früchte. Am Rande Gerstenkörner. Das B und N von Batzen berühren oben die Zweige.

Gewicht 2,6. Durchmesser 0,024.

Haas, Nr. 321.

Nr. 2. — CANTON LUCERN sonst wie Nr. 1, nur berühren die Ziffern der Jahrzahl die wagrechten Linien nicht.

℞. Gleiche Unterschrift, nur ist die Ziffer I nur 2 Millimeter lang und das B und N berühren oben und unten die Eichenzweige; an jedem Eichenzweige sind nur acht Blätter und acht Früchte.

Gewicht 2,6. Durchmesser 0,0235.

Haas, Nr. 322.

Nr. 3. — Wie Nr. 2.

℞. Wie Nr. 1.

Gewicht 2,6. Durchmesser 0,0235.

Auch im Jahre 1808 befasste sich die Tagsatzung am 15. Juli wieder mit der Vereinheitlichung des Münzwesens, aber mit negativem Resultate. Die niedergesetzte Kommission aus den Herren Finssler, Zürich; Jenner

von Brunadern, Bern; Häusler, Basel; Suter, Aarau, und Custer, zu Rheinegg bestehend, fasste über diesen Gegenstand drei Denkschriften ab und betonte die Vorteile der Einführung eines Idealfranken als Grundlage. Die ganze Angelegenheit wurde *ad referendum* angenommen.

Inzwischen wurde von verschiedenen Ständen lustig drauflos gemünzt und zwar durch Prägung von Batzen, darunter auch Luzern. Aus der Prägeanstalt giengen 2166 $\frac{1}{2}$ Mark Batzen im Wert von 19,721 Fr. 80 Rp., oder 197,218 Stück aus, und 42 Mark 5 Lot Fünfbatzenstücke im Werte von 1136 Fr. 50 Rp., oder 568 Stück, nebst 359 Stück Zwanzigfrankenstücke im Werte von 7180 Fr. und 63 Zehnfrankenstücke im Werte von 630 Franken. Die Fünfbatzenstücke tragen die Jahrzahl 1806, die Zwanzigfrankenstücke die von 1807, und die Zehnfranken die von 1804.

Die Stempel zu den Batzen gravierte Johann Meyer, in Sursee. Schon am 30. April 1808 schrieb die Münzadministration an denselben¹: « Die Zusendung des in « Anschluss übermachenden gespaltene[n] Batzengepräg « wird Ihnen gewiss nicht die Zufriedenheit ihrer Arbeit « bescheinigen, sie werden eingeladen ein solches « Batzengepräg sobald möglich zu verfertigen; wir empfehlen Ihnen bessere Arbeit. »

Es gibt laut Rechnung drei verschiedene Stempel für die Batzen.

Batzen 1808.

Nr. 1. — Wie Nr. 2 von 1807, nur ist die Jahrzahl wagrecht gestellt und es berührt die Ziffer I die beiden wagrechten Linien.

Ř. Zwischen zwei Eichenzweigen, die unten durch ein geschlauftes Band zusammengehalten werden, in vier

¹ Fasc. 4. Münzwesen, 1803-1850.

Zeilen I | BATZEN | X | RAPPEN Der Zwischenraum zwischen I und Batzen beträgt 2 Millimeter; am Rande Gerstenkörner.

Haas, Nr. 323.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1, nur berührt die Quaste rechts den Schild nicht, ebenso die Ziffer 1 die wagrechten Linien.

ᚱ. Aehnlich Nr. 1. B und N von Batzen berühren die Eichenzweige und unten fehlt die Bandschlaufe.

Haas, Nr. 324.

Nr. 3. — Wie Nr. 1 von 1808.

ᚱ. Aehnlich Nr. 1 von 1808, nur ist der Zwischenraum zwischen I und BATZEN nur 1 Millimeter und B und N berühren oben die Eichenzweige und TZ sind ineinander gezeichnet.

Haas, Nr. 325.

Durch Vertrag vom 4. August 1808 regelte die Münzadministration die Verhältnisse mit Herrn David Anton Städelin, Vater, von Schwyz, neu, es wurde darin bestimmt :

1. Herr Städelin soll alles zum Münzen nötige Material, ohne Entschädigung an den Staat, kaufen.

2. Er darf für alles Münzen für andere Kantone nichts fordern.

3. Es steht unter seiner Verantwortlichkeit, dass die Münzen nach eidgenössischer Vorschrift, « wie alle « Arten Ehrenmedaillen, Prämien u. d. gl., nach der « ihm ertheilten Anweisung gut verarbeitet und aus- « geprägt werden. »

4. Die Administration schafft nur Gold, Silber und Kupfer an, die Tigel, Holz, Kohlen, Belohnung der Arbeiter und Handlanger hat Städelin zu übernehmen.

5. Er hat das zum Münzen einzukaufende Gold, Silber, etc., unentgeltlich zur Probe zu stellen und diese auf die feine Mark anzugeben, wie auch alle andern Proben ohne Entgeld zu machen.

6. Dem Stand Luzern ist vorbehalten wann und wie viel er münzen will.

Städelin kann folgende Taxen beziehen :

Von Gold 16 Franken schwer und darüber von der Unze 8 Batzen ; was darunter ist 9 Batzen.

Vierfranken von der Mark	2	Batzen.
Zwei » » »	3	»
Ein » » »	4	»
Halb » oder Fünfbatzen von der Mark	7	»
Einbatzen von der Mark	8	»
Halb » » »	8 1/2	»
Von Rappen legierte	12	»
Zehnschilling nach dem eidgenössischen Fuss	8 1/2	»
Fünf » » »	11	»

Die Prämien nach dem Verhältnisse der Münzen.

7. Städelin soll für keinen Kanton oder Stadt zu münzen übernehmen.

8. Er sollte unentgeltlich, sofern sich junge Leute das Münzen aneignen wollen, selbe lehren.

Der Vertrag wird für sechs Jahre abgeschlossen und soll am 1. Oktober 1812 endigen. Der Rat ermächtigte am 3. August die Administration zum Abschlusse ¹.

Im Jahre 1809 war der Kanton Luzern wiederum in der Batzenprägung sehr produktiv. Vom Januar bis Mai wurden 1772 1/2 Mark Batzen im Werte von 16,096 Fr. 70 Rp., oder 160,967 Stück geprägt. Da die Münzadminis-

¹ R. P. Nr. 13, S. 384.

tration erst am 13. Mai 1809 bei Graveur Meyer, in Sursee, ein « Batzenpräg » mit laufender Jahrzahl bestellte, ist anzunehmen, dass alle vorgenannten die Jahrzahl 1808 tragen; vom 1. Juni bis 1. Januar 1810 verliessen weitere 3195 $\frac{1}{2}$ Mark Batzen im Werte von 28,917 Fr. 50 Rp. die Prägeanstalt, also 289,175 Stück; dazu kommen 1050 Mark 2 $\frac{1}{2}$ Lot Fünfbatzen im Werte von 28,403 Fr. 50 Rp., oder 56,807 Stück, diese mit der Jahrzahl 1806.

Der Batzen von 1809 hat folgendes Gepräge :

★ CANTON ★ LUCERN ★ zwischen einer seilartiggedrehten Linie innen und Gerstenkörner aussen. Auf zwei dünnen wagrechten Linien stehend der länglich runde blasonierte luzerner Schild, darüber, an drei runden Nägeln hangend, eine Lorbeerguirlande die durch flatternde Bänder geschmückt ist. Im Abschnitte die Jahrzahl 1809 Alle Ziffern berühren oben die wagrechten Linien.

R. I | BATZEN | X | RAPPEN Umgeben von zwei Eichenzweigen die unten durch ein geschlauftes Band festgehalten werden. Die Ziffer I ist 4 Millimeter gross; der Zwischenraum zwischen BATZEN und X $\frac{1}{2}$ Millimeter.

Gewicht 2,6. Durchmesser 0,024.

Custer, Gewicht 2,75. Gehalt $\frac{960}{1000}$.

Haas, Nr. 326.

Am 7. Oktober 1809 übersandte die Münzadministration des Kantons Luzern Herrn Fueter, Münzmeister in Bern, auf Empfehlung des Münzmeisters Städelin, Zeichnungen zu einem « Fünfbatzengepräge ». Fueter möchte an den Zeichnungen einige Aenderungen anbringen und ersucht am 20. Oktober um Erlaubnis hiezu, hauptsächlich sollten die « Schnügel » am Schilde weggelassen werden; der Rat beharrt jedoch auf die ursprüngliche

Zeichnung. (Schreiben vom 9. November 1809.) Dieser Fünfbatzenstempel wurde gegen Ende des Jahres abgeliefert und kostete 50 Franken. In gleichem Briefe fordert die Administration Entwürfe für ein « Batzen-gepräge ».

Am 12. Juni 1810 legte die Kommission, bestehend aus den Herren Finsler, Heer und Jenner, zwei Vorschläge zur Verbesserung des schweizerischen Münzwesens der Tagsatzung vor; sie bestanden aus : 1. der Schaffung einer effektiven Münze, oder 2. einer idealen Münze. Der zweite Vorschlag wurde sofort, weil schwierig und verwickelt, abgelehnt.

Nun wurde auf den ersten Vorschlag mit zwanzig Stimmen eingetreten und zwar auf die Revision des Wertes des schweizer Frankens. Da in der Ausrechnung des Gehaltes des französischen Frankens ein Irrtum sich gezeigt hatte, der dort schon berichtigt wurde, so beschloss nun auch die Tagsatzung « dass der im Jahre 1804 festgesetzte schweizerische Münzfuss, welcher als Grundlage des Münzsystems anerkannt wird, auf dem schweizer Franken beruhe, welcher $126 \frac{99}{100}$ Gran fein Silber enthält; demnach werde eine Mark fein Silber zu Franken $36,28 \frac{64}{100}$ ausgemünzt und ein schweizer Franken komme $1 \frac{1}{2}$ französischen neuen Franken im Werthe gleich ».

Die Tagsatzung empfiehlt ferner den hohen Ständen eine nochmalige Prüfung des Antrages der Münzkommission; über die Anwendung des festgesetzten Münzfusses in der Ausprägung der eigenen und Würdigung fremder Silbersorten und Münzen. « Sie hofft, dass die bis jetzt noch nicht zustimmenden Cantone bey einer reifen und umfassenden Prüfung ihrer wahren ökonomischen Verhältnisse gegen ihre Mit-eydgenossen; gegen ihre fremden Nachbarn; bey einer vollständigen Würdigung ihres eigenen bleiben-

« den Vortheils Beweggründe finden, um sich an ein « festes gemeinschaftliches System anzuschliessen. » Sie empfiehlt denselben auch in kameralistischer Beziehung.

« Die hohen Stände mögen in Berathung ziehen », heisst es im 5. Artikel, « ob sie die Ausmünzung von « Scheidemünzen für eine Probezeit von etlichen Jahren « nicht dem Landammann der Schweiz übertragen « wollen. » Eine solche Massnahme hielt man für allgemein sichernd und dem Interesse der Eidgenossenschaft zuträglich.

Um das Verhältnis der Geldsorten der bewilligten Ausmünzungen besser kontrollieren zu können, wird ein Verzeichnis der seit 1803 gemünzten Scheidemünzen verlangt¹; unterdessen solle keine neue Ausmünzung mehr bewilligt werden, was aber Luzern nur unter Ratifikationsvorbehalt annahm.

Auch im Jahre 1810 wurde mit der Batzenprägung fortgefahren. Graveur J. Meyer, in Sursee, verfertigte hiefür zwei Münzstempel, während aus dem Atelier des Münzmeister Fueter, in Bern, ein Fünfbatzengeprägung hervorgieng.

1293 $\frac{5}{16}$ Mark Fünfbatzen im Werte von 35,038 Fr., oder 70,076 Stück; 4599 $\frac{15}{16}$ Mark Batzen im Werte von 44,599 Fr. 40 Rp., oder 445,994 Stück, und 405 $\frac{3}{4}$ Mark kupferne Angster im Werte von 893 Fr. 70 Rp., oder 178,740 Stück verliessen in diesem Jahre die luzernerische Münzstätte; letztere wahrscheinlich mit dem Stempel von 1804.

Fünfbatzen 1810.

Linkshin unten beginnend CANTON LUCERN. Der mit einer Reifkrone bedeckten, blasonierten verzierten luzerner Schild in herzförmiger Form; zwischen einem

¹ Abschiedsband, Nr. 8, S. 145, Art. 6.

Lorbeerzweig links und einem Palmzweig rechts, die unten durch ein geschlautes Band zusammen gehalten werden. Am Rande Gerstenkörner.

ᚱ. ✚ links beginnend DOMINE CONSERVA NOS IN PACE. In einem aus zwei Lorbeerzweigen gebildeten Kranze in drei Zeilen 5. | BATZ ✚ | 1810 Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 4,3. Durchmesser 0,025. Gehalt an feinem Silber $\frac{662}{1000}$.

Haas, Nr. 220.

Batzen 1810.

Nr. 1. — CANTON LUCERN Zwischen einer seilartig gedrehten Linie innen und Gerstenkörner aussen. Auf zwei dünnen wagrechten Linien, wovon die untere kürzer ist, der länglich runde, blasonierte luzerner Schild; darüber an drei krapfenförmigen Haltern eine Lorbeerguirlande, dessen Ende zu beiden Seiten des Schildes herunterhängen, oben ein geschlautes flatterndes Band, das bis zur Mitte des Schriftraumes geht. Unten im Abschnitte die Jahrzahl 1810 Die Ziffern 1 berühren die wagrechten Linien.

ᚱ. 1 BATZEN | X RAPPEN Umgeben von zwei Eichenzweigen, die unten durch ein doppelt nach links geschlautes Band deren Ende flattern, zusammengehalten werden. Der Raum zwischen 1 und BATZEN beträgt 1 Millimeter. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 2,5. Durchmesser 0,024. Gehalt $\frac{167}{1000}$ fein Silber.

Haas, Nr. 328.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1, nur ist oben die Schlaufe grösser und die Ziffern 1 berühren die wagrechten Linien nicht. Auch ist die Schrift grösser.

ᚱ. Aehnlich Nr. 1. Der Raum zwischen 1 und BATZEN beträgt 2 Millimeter; das X ist kleiner und die Schlaufen

sind von rechts nach links gemacht und die Ende fehlen.

Gewicht 2,5. Durchmesser 0,0245.

Haas, Nr. 327.

Am 26. Juni 1811 erstatteten die Tagsatzungsabgeordneten Bericht über ihre Instruktionen wobei am Ende fast jeder Kanton sich eine Konvenienz vorbehielt, alle seit 1803 mühevoll gefassten Beschlüsse wurden dadurch illusorisch. Der Abgeordnete von Luzern teilte mit, dass der Kanton demjenigen Teile des neuen Projekts zu einem eidgenössischen Münzwesen beitrete, welches einen bleibenden Münzfuß festsetze und die Ausmünzung jeder Gattung nach einem bestimmten Quantum jedem Kantone überlasse; hiebei aber zugleich den Wunsch hege : 1. dass die unter dem Frankenstück auszuprägenden kleinen Geldsorten ebenfalls und zwar im Verhältnis zum anzunehmenden Dezimalfuß namentlich bestimmt werden möchte, und 2. dass den Kantonen verboten werde die ausgeprägten oder erst auszuprägenden Scheidemünzen in einen niedrigeren Kurs oder zu den groben Geldsorten in ein niedrigeres Verhältnis zu setzen, als der angenommene Münzfuß von sich selbst mit sich bringt¹.

Bern schlägt nun² den Ordnung liebenden Kantonen im Münzwesen ein Konkordat vor, welches die Gesandtschaft abschriftlich mitteilt. Als einziges Zeichen eines kleinen Vorwärtsschreitens zur Sanierung im Münzwesen ist der mit einundzwanzig Stimmen gefasste Beschluss « dass kein Kanton Geldverrufungen dürfe vornehmen « ohne zuvor zwar die andern Kantone einzuberichten und « eine genügliche Zeitfrist anzusetzen innert welchen sich « andere Kantone der zu verrufenden Münzen entledigen « können. »

¹ Rats-Protokoll, Nr. 19, S. 130, 23. Mai 1810.

² Abschied, Bd. Nr. 9, S. 43.

Um über das ganze im Umlaufe befindliche Geldquantum orientiert zu sein, verlangte der Landammann der Schweiz, Heinrich Grimm von Wartenfels, ein Verzeichnis der seit der Einführung der Mediationsakte im Kanton Luzern ausgeprägten Münzsorten. Schultheiss und Rat des Kantons Luzern übermittelten am 2. August dem schweizerischen Landammann folgendes Schreiben:

Excellenz!

In Erwiderung Ihrer verehrten Zuschrift vom 25. letztabgewichenen Monats, wodurch Sie von Uns das Verzeichniss, der seit der Einführung der Mediations Akte im Kanton Luzern ausgeprägten Münzsorten ihrer verschiedenen Gattung nach, zu erhalten wünschen; haben wir die Ehre, Hochdensenben hiemit die Anzeige zu geben, dass nachstehende Ausmünzungen in Unserm Kanton Statt gehabt haben:

In Gold in zehn und zwanzig Frankenstücken für die	
Summe von	20210.— Fr.
In Silber in fünf Batzenstücken für die Summe von. . .	82863.— »
In Kupfer (Billon) in Batzenstücken	153695.— »
Zusammen also für	<u>256768.— Fr.</u>

Wir bemerken Eurer Excellenz dabey: dass das von Unserm Kanton ausgeprägte Münzquantum aus der Ursache einiger massen über das ihm von der hohen Tagsatzung in der Zeit bestimmten Quantum erhöht worden sey: weil die von den Kantonen Basel und Freyburg in ihrem Werth herabgesetzten eigenen Geldsorten, sowie endlich die Walliser und Neuenburger Scheidemünzen, um Unsern Kantonsangehörigen für die Absetzung derselben ohne diese einer allzugrossen Entschädigung auszusetzen, Erleichterung zu verschaffen, von Unserer Münzadministrazion eingewechselt worden sind, welche eingewechselten Geldsorten dann damit der Kanton durch die Ausserumlaufsetzung des für seinen innern Verkehr hauptsächlich bedürfenden Quantums Scheidemünzen nicht in einen doppelten Schaden versetzt werde, umgegossen und nach dem schweizerischen Münzfusse wieder neu ausgeprägt worden sind. Wenn demnach das Euer Excellenz hiemit übermacht werdende Verzeichniss der in

Unserm Kanton Stattgehabten Ausmünzungen dem diesjährigen Abschiede beygefügt werden soll, so wünschen Wir zugleich, dass auch nicht weniger diese Unsere gemachte Bemerkung demselben beygesetzt werde.

Der Gedanke nur ein Konkordat könne im schweizerischen Münzwesen Ordnung bringen verdichtete sich.

Am 16. November 1811 kamen Abgeordnete von Solothurn, Uri, Unterwalden, Bern, Luzern, Freiburg und Waadt in Bern zusammen, um zu beraten auf welche Basis ein Konkordat geschaffen werden könne; um 1. der allzugrossen Anzahl Scheidemünzen und dem Mangel der groben Silbersorten Schranken setzen zu können, es sollte das erreicht werden, teils durch Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen und teils durch Einwechslung eines Quantums, das sich im Kurs befindet und durch Herabwürdigung der Brabanter und neuen Thaler um ein Batzen.

Im Jahre 1811 giengen 5846 $\frac{1}{2}$ Mark Batzen im Werte von 52,036 Fr. 80 Rp. oder 520,368 Stück; ferner 1098 $\frac{1}{2}$ Mark Fünfbatzen im Werte von 29,918 Franken oder 59,836 Stück aus der luzernischen Presse hervor; laut Rechnungsbuch wurden drei verschiedene Stempel für die Batzen gebraucht, die alle Graveur Meyer, in Sursee verfertigte; für die Fünfbatzen wurde der A. 1809 von Münzmeister Fueter gelieferte Stempel gebraucht.

Am 23. März 1811 verlangte die Münzadministration von Münzmeister Fueter Zeichnungen für ein Zehnbatzenstück, die am 9. April in der Zahl drei einliefen; der Auftrag zum gravieren wurde am 18. April gegeben und am 25. Mai waren sie von der Verwaltung in Empfang genommen. Am 22. November 1811 berichtet die Münzverwaltung, dass nach der Prägung von einigen Mark derselbe auf der Figurenseite gesprungen sei und ersucht Fueter um neue, die am 21. Dezember 1811

abgesandt wurden und an denen er, wie er sagte, Verbesserungen angebracht habe.

Ebenso erhielt Graveur Johann Meyer, in Sursee, am 18. Dezember den Auftrag ein Paar Angsterstempel mit der Jahrzahl 1811 zu gravieren.

Zehnbätzner 1811.

CANTON LUCERN der mit einer Reifkrone bedeckte, blasonierte, herzförmige luzerner Schild; zwischen Palmzweigen, die sich unten kreuzen, unterhalb die Jahrzahl 1811. Der Rand aus Gerstenkörnern.

R. SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT Ein mit einer Hellbarte und Schwert bewehrter Krieger, in aufgekrämpelter Hose und Barett mit Feder nach links sehend, die Hellbarte mit der rechten Hand über der Schulter haltend und den Arm auf einen grossen Schild stützend, der die Worte · XIX | CAN | TONE trägt, die Linke in die Seite stützend; steht auf zwei dünnen Linien; im Abschnitte die Wertangabe 10 BATZ : Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 7,5. Durchmesser 0,030.

Abgebildet, Corraggioni, Taf. XIV, Nr. 4.

Batzen 1811.

Nr. 1. — ★ CANTON LUCERN ★ zwischen einer seilartig gedrehten Linie innen und Gerstenkörner aussen. Der blasonierte länglich runde Schild steht auf vier ungleich langen Linien von denen die zweit unterste bis in die Mitte des Schriftraumes geht. Darüber bis zur Schrifthöhe gehend eine Lorbeerguirlande, die zu beiden Seiten des Schildes herunter reicht und oben durch ein geschlaftes Band verziert ist. Im Abschnitt die Jahrzahl ★ 1811 ★; die Ziffern berühren die Linien oben. Am Rande Gerstenkörner.

ᚱ. Wie Nr. 2 von 1810.

Gewicht 2,4. Durchmesser 0,0245. Gehalt $\frac{161}{1000}$.

Haas, Nr. 329.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1, nur ist die Schlaufe des Bandes grösser und anders geformt, und der innere Schriftkreis ist durch Perlen gebildet.

ᚱ. Wie Nr. 1 von 1810, nur ist die Ziffer 1 länger.

Gewicht 2,4. Durchmesser 0,0245.

Haas, Nr. 330.

Nr. 3. — Aehnlich Nr. 1, nur sind oben an der Schlaufe die Ende flatternd sichtbar und die Ziffern der Jahrzahl berühren die wagrechten Linien nicht.

ᚱ. Aehnlich Nr. 2 von 1810, nur ist die Schlaufe unten runder.

Gewicht 2,5. Durchmesser 0,025.

Haas, Nr. 332.

Nr. 4. — Umschrift und Typen gleich Nr. 1, nur sind die Sternchen grösser.

ᚱ. Das Band ist unten anders geschlauft und der Raum zwischen der Ziffer 1 und BATZEN ist 2 Millimeter gross.

Gewicht 2,6. Durchmesser 0,024.

Sammlung Landesmuseum.

Angster 1811.

Wie der von 1804; der Palmzweig hat vier Blätter.

ᚱ. Wie der von 1804, mit der Jahrzahl 1811.

Gewicht 0,5. Durchmesser 0,014.

Haas, Nr. 713¹.

Herr Ed. Jenner, Custos der Stadtbibliothek, giebt in

¹ Diese Münzen wurden im Jahre 1812 verausgabt.

seiner Aufzählung *Die Münzen der Schweiz*, S. 32, ein Fünfbatzenstück an. Dasselbe ist aber eine Fälschung aus unedlem Metall und versilbert.

Im folgenden Jahre suchten die Kantone, die der sogenannten Konkordatskonferenz teilnahmen, Material zum Studium der Münzangelegenheit zu sammeln und so wurde eine Tabelle über die Vermünzung der acht konkordierenden Stände ausgearbeitet, die den Zeitraum von 1740 bis 1812 umfasste¹, daraus ist ersichtlich, dass Luzern in den Jahren 1740 bis 1798 für 82,080 Franken Fünfbatzen- oder Zweikreuzerstücke, und von 1803 bis 1812 für 82,863 Franken geprägt hatte. Ferner an Scheidemünzen Batzen, Halbbatzen, Schilling, Rappen und Angster, von 1740 bis 1798, für 37,952 Franken, und von 1803 bis 1812 für 153,695 Franken. Doch wurde nur der Preis der feinen Mark Silbers Pariser Gewicht, die auf 36 Fr. 71 $\frac{110647}{376543}$ Rp. berechnet wurde, festgesetzt.

Im Jahre 1812 wurden 1311 Mark $14 \frac{7}{8}$ Lot Zehnbatzenstücke, im Werte von 45,646 Franken, oder 45,646 Stück; 1100 $\frac{7}{16}$ Mark Fünfbatzenstücke im Werte von 30,163 Franken, oder 60,326 Stück, mit der Jahrzahl 1810, und 590 Mark 8 Lot Kupferangster im Werte von 1398 Franken, oder 279,600 Stück.

Zehnbatzenstück 1812.

Avers und Revers gleich dem von 1811, nur mit der Jahrzahl 1812.

Gewicht 7,3. Durchmesser 0,029. Gehalt $\frac{888}{1000}$.

Haas, Nr. 114.

Schwerfällig marschierte die Beratung über das Münzwesen im Jahre 1813, je länger je mehr die Kluft

¹ Archiv Uri.

zwischen der Ost- und Westschweiz vergrößernd. Während am 21. Januar 1812, in Solothurn, die westlichen Kantone sich zusammen schlossen, so taten es, am 28. Dezember 1812, die ostschweizerischen in Frauenfeld; erstere sich an das französische anlehnend, letztere an das süddeutsche System; alles wurde *ad referendum* angenommen ohne durchgeführt zu werden. In der Zwischenzeit wurde ohne Kontrolle weiter gemünzt, nach Belieben jedes einzelnen Standes.

Am 1. Mai 1813 schickte Münzmeister Fueter, auf Ersuchen der Münzadministration hin, Zeichnungen von Stempeln für Vierfrankenstücke ein, sich höflichst empfehlend und hinweisend; auf die schönen Appenzeller-Vierfrankenstücke, die er soeben abgeliefert habe. Am 16. September 1813 gelangten die Stempel in die Hände des Münzmeisters, zuvor am 3. September beschloss der Rat, es sei jedem Klein- und Grossrat ein neues Vierfrankenstück mit der Jahrzahl 1813 einzuhändigen; die einte Seite zerbrach am 5. Dezember 1813 und musste ersetzt werden. Bruppacher, in Wädensweil, fertigte zwei Gepräge für Fünfbatzen an.

Der Vertrag mit David Anton Städelin nahm am 4. Oktober 1812 sein Ende; an seine Stelle traten die Gebrüder Schnyder als Münzmeister.

Vierfrankenstücke wurden A. 1813, 3589 oder aus 427 Mark $15 \frac{9}{16}$ Lot gemacht, im Werte von 14,336 Fr.; an Zehnbatzenstücken wurden 51 Mark $10 \frac{6}{8}$ Lot, im Werte von 1724 Franken, oder 1724 Stück; an Batzenstücken 3205 $\frac{7}{16}$ Mark, im Werte von 29,209 Fr. 90 Rp., oder 292,099 Stück, und an Halbbatzen 1197 Mark $2 \frac{7}{8}$ Lot, im Werte von 7603 Fr. 40 Rp., oder 152,068 Stück.

Vierfrankenstück von 1813.

CANTON LUZERN Im gekrönten herzförmigen Schilde, in einem seilartig gedrehten länglich runden

Ringe, der blasonierte luzerner Schild in gleicher Form. Zu beiden Seiten je ein Palmzweig, die sich unten hinter dem Schilde kreuzen, darunter die Jahrzahl 1813. Am Rande Gerstenkörner; links unten beginnend SCHWEIZERE EIDGENOSSENSCHAFT Auf zwei ungleich dicken zu beiden Seiten abgerundeten wagrechten Linien stehend, nach rechts sehend, ein bärtiger mit einer Halskrause und Federhut bedeckter Krieger, in der Rechten eine Hellbarte und mit der linken ein auf einem Postamente stehenden ausgeschnittenen Schild haltend auf dem in zwei Zeilen XIX CANT· steht. Der Schild ist mit Palmzweigen, das Postament mit einer Lorbeerguirlande geziert. Im Abschnitte 4. FRANKEN Am Rande Gerstenkörner. Der Rand ist mit einem dreireihigen Lorbeerkrantz eingefasst.

Gewicht 29,5. Durchmesser 0,040. Gehalt $\frac{906,5}{1000}$.

Abgebildet Coraggioni, Taf. XIV, Nr. 3.

Fünfbatzen 1813.

CANTON LUZERN Der herzförmige, oben in drei Spitzen auslaufende, mit einer Reifkrone bedeckte blasonierte luzerner Schild, zwischen zwei mit Früchten besetzten Lorbeerzweigen, die sich unten kreuzen. Im Knoten ein lateinisches B Am Rande Gerstenkörner.

Ṛ. DOMINE CONSERVA NOS IN PACE Zwischen zwei Lorbeerzweigen mit Früchten, die sich unten kreuzen, in vier Zeilen 5 | BATZ : | ————— | 1813 Am Rande Gerstenkörner.


Gewicht 4,3. Durchmesser 0,025. Gehalt $\frac{667}{1000}$.

Haas, Nr. 222.

Batzen 1813.

Nr. 1. — CANTON · ✂ · LUCERN zwischen Perlen innen und Gerstenkörner aussen. Auf zwei dünnen Linien, zwischen denen achtzehn quadratförmige Punkte

sind, steht der herzförmige, oben geschweifte blasonierte luzerner Schild, zwischen zwei Palmzweigen deren oberstes Blatt auswärts gerichtet ist. Im Kreisabschnitte die Jahrzahl 1813. darunter zwei dünne Linien.

Ṛ. In einem dichten Lorbeerkranze, in fünf Zeilen, 1 | BATZEN |  | 10 | RAPPEN am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 2,65. Durchmesser 0,023.

Haas, Nr. 334.

Nr. 2. — CANTON ❁ LUCERN Schriftkreise und Schild wie Nr. 1, nur zeigen die obersten Palmblätter Schildwärts. Die Quadrate zwischen den dünnen Linien fehlen, ebenso der Punkt nach der Jahrzahl und die darunter liegenden dünnen Linien.

Ṛ. Gleich Nr. 1.

Gewicht 2,8. Durchmesser 0,023. Gehalt $\frac{161}{1000}$.

Haas, Nr. 333.

Nr. 3. — Aehnlich Nr. 2, nur sind die Palmblätter länger und anders geordnet; das oberste kommt fast an die Schildspitze, der Perlkreis ist auch dünner.

Ṛ. In einem sehr dichten Lorbeerkranze, in fünf Zeilen, 1 | BATZEN |  | 10 | RAPPEN Die Ziffer 1 berührt beinahe oben den Kranz.

Gewicht 2,5. Durchmesser 0,0235.

Haas, Nr. 335.

Halbbatzen 1813.

CANTON LUCERN Der herzförmige, oben geschweifte blasonierte luzerner Schild, zu beiden Seiten ein Palmzweig die sich unten kreuzen, darunter aufwärts gebogen die Jahrzahl 1813 Am Rande Gerstenkörner.

Ṛ. In einem Lorbeerkranze, in drei Zeilen,

$\frac{1}{2}$ | BATZEN | 5 · RAP. Am Rande Gerstenkörner.
Dieser Stempel wurde von Bruppacher gemacht.

Gewicht 2,06. Durchmesser 0,022. Gehalt $\frac{85,5}{1000}$.

Haas, Nr. 421.

Mit Aufhebung der Mediationsakte fiel auch das Münzgesetz vom Jahre 1804; in der neuen Bundesverfassung wurde das Münzregal ganz in die Hände der Kantone gelegt. Von nun an würdigte jeder Kanton nach seinem Gutfinden fremde Münzen und prägte nach seinem Belieben Münzen aus.

Im Jahre 1814 fabrizierte Luzern 3634 Mark 6 Lot Fünfbatzenstücke, im Werte von 10,242 Franken, oder 20,484 Stück; ferner 1550 Mark 7 Lot Batzen, im Werte von 14,033 Franken, oder 140,330 Stück, und 424 Mark Angster, im Werte von 1003 Fr. 84 Rp., oder 200,768 Stück. Die Stempel hiezu machte Graveur Joh. Bruppacher, in Wädensweil.

Die Vierfrankenstücke mit der Jahrzahl 1814 wurden meistens im Jahre 1813 und 1815 geprägt; in der Rechnung 1814 sind keine Prägungen von Vierfrankenstücken verzeichnet.

Vierfrankenstück 1814.

Gleich dem Avers vom Vierfrankenstück von 1813, nur mit geänderter Jahrzahl 1814.

Ṛ. Ebenfalls gleich dem Vierfrankenstück von 1813.

Gewicht 29,5. Durchmesser 0,040. Gehalt $\frac{895}{1000}$.

Haas, Nr. 94.

Fünfbatzenstück 1814.

Gleich dem Avers vom Fünfbatzenstück von 1813.

Ṛ. Umschrift und Lorbeerzweig gleich dem von 1813.

Inschrift in vier Zeilen 5 | BATZ : |  | 1814.

Gewicht 4,2. Durchmesser 0,025. Gehalt $\frac{672}{1000}$.

Haas, Nr. 223.

Die Batzen wurden mit den Stempeln von 1813; die Angster mit denen von 1811 geprägt.

Am 31. März 1815 beschloss der Finanzrat es seien Zehnkreuzer, oder 2 $\frac{1}{2}$ Batzenstücke, im Gehalte von 10 Lot 8 Pfennig zu prägen, was der Kleine Rat auch am 6. April bestätigte.

Am 18. Juli 1815 wurde der Münzmeister Ludwig Meyer beauftragt 2400 Zehnbatzenstücke mit dem Gepräge von 1793 zu prägen, welches Quantum zur Verteilung an die bei der eidgenössischen Armee befindlichen Truppen aufbewahrt werden soll. Im Hauptbuche der Münzadministration findet sich hingegen von einer solchen Prägung oder Ablieferung solcher Stücke nichts.

Im Jahre 1815 wurden 7923 Mark 14 Lot 6 Quint Fünfbatzenstücke, im Werte von 223,013 Fr. 50 Rp., oder 446,027 Stücke; 670 Mark Zehnkreuzer, im Werte von 19,779 Fr. 75 Rp., oder 79,119 Stück, und 834 Mark Kupferrappen, im Werte von 2439 Fr. 19 Rp., oder 243,919 Stück. Joh. Bruppacher, in Wädensweil, gravierte die Fünfbatzenstempel und Fueter, in Bern, die Zehnkreuzer.

Fünfbatzen 1815.

Nr. 1. — CANTON LUZERN Der blasonierte herzförmige, oben eingebogene mit Palmzweigen gezierte, mit einer Reifkrone bedeckte luzerner Schild, unten die Jahrzahl 1815. Auf dem Rande eine seilartig gedrehte Linie.

Ṛ. DOMINE CONSERVA NOS IN PACE Umgeben von zwei Palmzweigen von dessen Knoten zwei Lorbeerzweige auswärts gehen, in drei Zeilen, 5 · | BATZ : | —
Gewicht 4,2. Durchmesser 0,0245. Gehalt $\frac{666}{1000}$.

Haas, Nr. 224.

Nr. 2. — Wie Nr. 1, nur nach der Jahrzahl kein Punkt.

ᚾ. Wie Nr. 1, nur ist der Raum zwischen DOMINE und dem Lorbeerzweig $1\frac{1}{2}$ Millimeter gross.

Gewicht 4,5. Durchmesser 0,0245.

Haas, Nr. 225.

Nr. 3. — CANTON LUZERN . sonst wie Nr. 1.

ᚾ. Wie Nr. 1.

Gewicht 4,0. Durchmesser 0,0245.

Zehnkreuzer oder 2 1/2 Batzen 1815.

Nr. 1. — RESPUBLICA LUCERNENSIS Der mit einer Reifkrone bedeckte blasonierte luzerner Schild in herzförmiger Form, oben in drei Spitzen ausgehend; links ein Eichenzweig, rechts ein Lorbeer.

ᚾ. Unten links beginnend ❁ DOMINE CONSERVA NOS IN PACE zwischen Perlen innen und Gerstenkörner aussen.

Inscription in drei Zeilen, $2\frac{1}{2}$ | BATZ : | 1815.

Gewicht 2,1. Durchmesser 0,022. Gehalt $\frac{659}{1000}$.

Abgebildet Coraggioni, Taf. XIV, Nr. 17.

Haas, Nr. 248.

Nr. 2. — CANTON LUZERN Der mit einer Reifkrone bedeckte blasonierte luzerner Schild in herzförmiger Form oben abgebogen, zu beiden Seiten mit Palmblättern geziert; unten in der Mitte 1815. Am Rande Gerstenkörner.

ᚾ. DOMINE CONSERVA NOS IN PACE Zwischen zwei Palmzweigen, von deren Kreuzungspunkt zwei Lorbeerzweige auswärtsgelien; in zwei Zeilen, $2\frac{1}{2}$ | BATZ : Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 2,0. Durchmesser 0,0205.

Abgebildet Coraggioni, Taf. XIV, Nr. 18.

Haas, Nr. 249.

Nr. 3. — Gleich Nr. 2.

ᚱ. Gleich Nr. 2, nur ist unter dem Worte **BATZ** :
noch ein Strich.

Gewicht 2,0. Durchmesser 0,02. Gehalt $\frac{657}{1000}$.

Haas, Nr. 250.

Nr. 4. — Aehnlich Nr. 1, nur fehlt der Reif über der
Krone.

ᚱ. Wie Nr. 3.

Gewicht 2,01. Durchmesser 0,021.

Haas, Nr. 251.

Laut Finanzratsprotokoll von 1816 wird die Münz-
direktion beauftragt für 24,000 Franken Vierfranken-
stücke im Gehalte von 14 Lot 6 Pfennig auszuprägen.
Herr Münzinspektor Xaver Schwytzer möchte sie nur
14 Lot fein machen, doch drang er nicht durch, sondern
der Rat befahl selbe 10 Denier $19 \frac{724}{3624}$ Gran fein und
8 $\frac{125}{1000}$ Stück auf die rohe Mark zu machen ¹.

Zugleich wurde ein neuer Akkord mit Münzmeister
Ludwig Meyer abgeschlossen und demselben folgenden
Eid zum schwören unterbreitet :

« Es schwört derselbe, als Münzmeister dem Kanton
« Luzern Treue und Wahrheit zu leisten, dessen Nutzen
« zu fördern und Schaden zu wenden, in aller guten
« Treu und Aufrichtigkeit mit der Münze umzugehen,
« dieselbigen zu münzen und zu machen auf das Korn
« und Schrot, wie solches ihm von dem Finanzrath
« anbefohlen wird, davon weder an Gewicht noch an
« Feine etwas zu verändern, viel weniger damit einige
« Geferd zu treiben, keinen Vortheil noch Nutzen zu
« suchen, als den ihm in seinem Accord bestimmten
« Lohn.

« Weiters schwört derselbe keinerley Sorten noch

¹ Beschluss vom 26. Juni 1816. Finanzprotokoll von 1816.

« Species von Gold, Silber oder Scheidemünzen, aussert
« denen so ihm zu fabrizieren werden anbefohlen seyn ;
« für sich selbst noch jemand anders zu prägen, ohne
« besondere Bewilligung des Finanzrathes, nach voll-
« endeter Prägung aber die Stempel an dem dazu
« bestimmten Orte zu verschliessen und während der
« Münzung auf alles genau Sorg zu tragen, endlich der
« ihm hierüber zuzustellenden Instrukzion nach zu
« leben. »

Im Jahre 1816 wurden 647 Mark 10 Lot Neuthaler, im Werte von 21,632 Franken, oder 5408 Stück; 5991 Mark 4 Pfennig Fünfbatzenstücke, im Werte von 158,504 Fr. 50 Rp., oder 317,009 Stück; 1270 Mark 2 Lot 12 Pfennig Zehnkreuzerstücke, im Werte von 37,624 Fr. 75 Rp., oder 150,499 Stück; 152 Mark 10 Lot Rappen, im Werte von 420 Fr. 95 Rp., oder 42,095 Stück, und 187 Mark 10 Lot Angster, im Werte von 445 Fr. 54 Rp., oder 89,108 Stück, geprägt.

Vierfranken- oder Vierzigbatzenstück 1816.

CANTON LUZERN In einer herzförmigen, oben abgeschnittener Einfassung, worauf eine Reifkrone sitzt, der blasonierte luzerner Schild in einer seilartig gedrehten Rahme, je zu beiden Seiten ein Palmzweig; unten die Jahrzahl 1816. Auf dem Rande ein dreitheiliger Lorbeerkranz.

ᚾ. Zwischen einem Lorbeer- links und einem Eichenzweig, die unten durch ein geschlaftes Band zusammengehalten sind, in zwei Zeilen, 40 | BATZEN

Gewicht 29,5. Durchmesser 0,04. Gehalt $\frac{880}{1000}$.

Haas, Nr. 95.

Fünfbatzen 1816.

Nr. 1. — CANTON LUZERN · Der mit einer Reifkrone gekrönte blasonierte luzerner Schild in herz-

förmiger Form, oben abgebogen, zu beiden Seiten je ein Palmzweig die sich unten kreuzen. Zu unterst die Jahrzahl 1816.

Ṛ. DOMINE CONSERVA NOS IN PACE Umgeben von zwei Palmzweigen die sich unten kreuzen und von deren Knoten zwei Lorberzweige auswärts gehen, die Inschrift 5. | BATZ : | — Der Rand wird durch eine seilartig gedrehte Linie gebildet.

Gewicht 4,3. Durchmesser 0,0245. Gehalt $^{667}/_{1000}$.

Abgebildet Coraggioni, Taf. XIV, Nr. 7.

Haas, Nr. 227.

Nr. 2. — CANTON LUZERN 1816. Sonst gleich Nr. 1.

Ṛ. Gleich Nr. 1.

Gewicht 4,0. Durchmesser 0,0245.

Auktion Dreyer, 1904.

Wunderly, II, S. 228, Nr. 1510.

Nr. 3. — CANTON LUZERN · 1816 Sonst wie Nr. 1.

Ṛ. Wie Nr. 1.

Gewicht 4,5. Durchmesser 0,0245.

Auktion Dreyer, 1904.

Die Zehnkreuzer wurden mit den Stempeln von 1815, die Rappen mit denen von 1804 und die Angster mit denen von 1811 geprägt.

Im Jahre 1817 wurden 797 Mark 7 Lot 6 Pfennig, oder 6638 Stück, im Werte von 26,552 Franken, 14 Lot 6 Pfennig fein; 515 Mark 5 Lot 14 Pfennig, oder 4289 Stück, im Werte von 17,156 Franken, 14 Lot 5 $\frac{1}{2}$ Pfennig fein; 1064 Mark 14 Lot 10 Pfennig, oder 8866 Stück, im Werte von 35,464 Franken, 14 Lot 5 Pfennig fein; 1259 Mark 4 Lot, oder 10,484 Stück, im Werte von 41,936 Franken, 14 Lot 4 $\frac{1}{2}$ Pfennig fein, und 359 Mark 3 Lot, oder 2992 Stück, im Werte von

11,968 Franken, 14 Lot 4 Pfennig fein ausgeprägt; also im Ganzen 3996 Mark 2 Lot 14 Pfennig, oder 33,269 Stück, im Werte von 133,076 Franken.

Ferner 759 Mark 11 Lot Zehnbatzen, im Werte von 25,271 Franken, oder 25,271 Stück.

An Fünfbatzenstücken 1076 Mark 8 Lot 8 Pfennig, im Werte von 30,601 Fr. 50 Rp., oder 61,203 Stück.

Und endlich an Rappen 947 Mark 2 Lot 4 Pfennig, im Werte von 2080 Fr. 25 Rp.

Vierfranken oder Vierzigbatzen von 1817.

Gleich dem Avers des Vierfrankenstückes von 1816, mit veränderter Jahrzahl 1817.

Gleich dem Revers des Vierfrankenstückes von 1817. Gewicht 29,1. Durchmesser 0,039. Gehalt $\frac{885,5}{1000}$

Die Zehnbatzenstücke sind mit dem Stempel der Vierzigkreuzer von 1796, die Fünfbatzen mit denen von 1813 und die Rappen mit denen von 1804 geprägt.

Am 17. Juli 1818 beschäftigte sich die Tagsatzung wieder mit dem schweizerischen Münzwesen. Sie beschloss: die Beschlüsse von 1803 und 1804 betreff dem schweizerischen Münzfusse seien, da sie für die Schweiz nachteilig und für sich unausführbar seien, aufzuheben. Achtzehn Stände wollen von nun an den schweizerischen Münzfuss auf den *livre tournois* angepasst haben, somit:

1. In Zukunft solle der eidgenössische Münzfuss auf den Franken oder Zehnbatzen beruhen und dieser $125 \frac{1543}{3000}$ Gran fein Silber enthalten, zu welchem dann der Preis einer Mark fein Silber auf 36 Fr. $71 \frac{110647}{376543}$ Rp. betragen würde.

2. Nach diesem Prinzip wäre dann die eidgenössische

Ausprägung der groben Goldsorten zu bestimmen und zwar :

Einfranken 10 Den. $19 \frac{1}{5}$ Gran fein; $33 \frac{15681}{376643}$ Stück auf die rohe Mark.

Zweifranken 10 Den. $19 \frac{1}{5}$ Gran fein; $16 \frac{196112}{376643}$ Stück auf eine rohe Mark.

Vierfranken zu 10 Den. $19 \frac{1}{6}$ Gran fein; $8 \frac{392224}{1506172}$ Stück auf die rohe Mark.

Remedium $\frac{1}{5}$ Gran ein- und auswärts.

Für Goldmünzen wird der neue französische Münzfuss angenommen und zu 27 schweizer Franken gleich 40 französische Franken gewertet.

Am 14. Juli 1819 verbanden sich dann neunzehn Kantone zu einem Konkordate, wobei dieser Beschluss als Grundlage aufgenommen wurde.

Von Basel und anderorts kamen Klagen, dass die Neuthaler von Luzern nicht nach dem schweizerischen Münzfusse geschlagen seien, sondern schlechter, was die Regierung veranlasste einen strengen Untersuch zu einzuleiten. Als die Schuldigen wurden Caspar Alois Bell und Ludwig Meyer, Münzmeister, eruiert und als Sünder hingestellt, wobei der eine den andern beschuldigte.

Der Staatsrat sah sich veranlasst folgendes Resultat zu veröffentlichen (29. Juli 1818):

« Bis zum Jahre 1816 wurden die Neutaler zu 14 Lot
« 7 Pfennig nebst einer Fraction; von da ab aber zu
« 14 Loth 6 Pfennig, somit noch gehaltmässig, weil der
« siebente Pfennig nebst der Fraktion als Remedium
« gilt. » Der Finanzrat befahl dann den Prägstock zu ändern und die Jahrzahl 1816 einzustechen; im Jahre 1816 wurde die Verordnung genau befolgt, während im

Jahre 1817 der Gehalt auf 5 und 4 Pfennig, und vom Januar 1818 auf 3 und endlich auf 2 Pfennig herab gesetzt wurde. Die Thaler von 1816 und 1817 sind stets mit der Jahrzahl 1814 geprägt worden. Diese Thaler erhielten als Unterscheidungszeichen nur ein zweiteiliger Lorbeerkranz auf dem Rande.

Am 9. Weinmonat 1818 beschloss der Rat Frankenstücke nach der Köllnergewicht mit dem Stempel von 1796 auszuprägen; sie sollten 13 Lot 5 Pfennig fein sein, bis zum Betrage von 18,000 Franken. Auch wurden Zehnkreuzer und der Beschluss vom 24. November 1817, für 800 Franken Angster auszuprägen, ausgeführt. Neuthaler wurden geprägt.

Am 26. Februar und 4. Mai, 473 Mark 8 Lot 6 Pfennig, im Werte von 15,772 Franken, oder 3943 Stück, 14 Lot 4 Pfennig fein, und am 7. März, 262 Mark 4 Lot 12 Pfennig, im Werte von 8740 Franken, oder 2185 Stück, 14 Lot 4 $\frac{1}{2}$ Pfennig fein; diese mit dem Gepräge von 1814 und zweiteiligem Lorbeerkranz auf dem Rande. Am 2. Juni wurden 381 Mark 1 Lot 8 Pfennig, im Werte von 12,712 Franken, oder 3178 Stück, mit dem Gepräge von 1816, 14 Lot 3 $\frac{1}{2}$ Pfennig fein geprägt. Am 13. Juni verliessen 172 Mark 1 Lot, im Werte von 5733 Franken, oder 1433 Stück, mit dem Gepräge von 1817, 14 Lot 3 Pfennig fein, die Münzstätte, und am 8. Juli ebenfalls mit dem Gepräge von 1817, 318 Mark 1 Lot 12 Pfennig, im Werte von 10,596 Franken, oder 2649 Stück, 14 Lot 2 Pfennig fein, die Prägeanstalt.

Franken- oder Vierzigkreuzerstücke mit der Jahrzahl 1796 wurden in fünf Malen 995 Mark 10 Lot 2 Pfennig, im Werte von 32,975 Franken, oder 32,975 Stück abgeliefert.

Zehnkreuzer mit der Jahrzahl 1816 wurden 354 Mark 1 Lot 8 Pfennig, im Werte von 10,103 Fr. 75 Rp., oder

40,415 Stück, ausgegeben, und 599 Mark 7 Lot 15 Pfennig Angster im Werte von 1441 Fr. 59 Rp., oder 288,318 Stück.

Am 11. Juli 1820 kam von Basel eine Einladung an die Stände : Bern, Solothurn, Aargau und Luzern, zu einer Konferenzialbesprechung über das Münzwesen.

Für die Abgeordneten wurden folgende Punkte zur Diskussion vorgeschlagen :

1. Der Stand Luzern werde sich verpflichten während fünfundzwanzig Jahren keine Scheidemünzen von einem Franken abwärts auszuprägen und sich gerne zur allmäligen Zurückziehung eines Teils seiner Scheidemünzen versprechen, wenn er über das im Jahre 1803 vorgeschriebene Verhältnis dergleichen ausgeprägt haben sollte.

2. Luzern wünsche jedoch, dass ein Unterschied zwischen Kupfer- und Silbermünzen von einem Franken abwärts bestimmt werden möchte. Fände aber diese Festsetzung nicht wohl statt, so würde Luzern sich ebenfalls auch zu diesem Opfer bequemen.

3. Die freie in Umlaufsetzung der Münzen der konkordierenden löbl. Ständen werde von Seite unseres Standes zugegeben. Hingegen sollten jene Münzsorten, die von jenen hohen Ständen, welche einem solchen allfälligen Konkordate nicht beitreten würden, auf ihren Metallwert herabgesetzt und nicht anderes angenommen werden können.

4. Die luzerner Abgeordneten sollten zur Wertung der fremden groben Münzsorten von $125 \frac{514}{1000}$ oder $125 \frac{1}{2}$ Gran für einen Schweizerfranken gelten, eintreten.

Auf dieser Basis schlossen dann, am 24. November

1820, Basel, Solothurn, Bern, Aargau und Luzern ein Konkordat.

Am 16. Februar 1821 wird vom Finanzrat beschlossen 1000 Franken Angster auszuprägen, und am 25. Mai 1821 für 400 Franken Rappen zu schlagen. Eigene Stempel für diese Prägung finden sich keine vor.

Abgeliefert wurden 516 Mark 9 Lot Angster, im Werte von 1166 Franken 15 Rp., oder 233,230 Stück, und 265 Mark 4 Lot Rappen, im Werte von 612 Franken 65 Rp., oder 61,265 Stück.

Am 2. Mai 1823 wurde die Prägung von Rappen, im Werte von 400 Franken, und von Angstern, im Betrage von 1200 Franken, beschlossen, und Joh. Caspar Brupbacher Vater mit der Anfertigung von einem Paar Angsterstempel betraut, die er am 1. Juni ablieferte.

An Angstern wurden 702 Mark 9 $\frac{1}{2}$ Lot, im Werte von 1684 Franken 13 Rappen, oder 336,826 Stück abgeliefert. Auf die Prägung von Rappen scheint man hingegen verzichtet zu haben, da in den Büchern keine Ablieferung verzeichnet ist.

Angster 1823.

In einer geschnitzten Einfassung der länglich runde blasonierte luzerner Schild, links von einem Palm-, rechts von einem Lorbeerzweig flankiert. Am Rande Gerstenkörner.

Ⓜ. In einer von vier verzierten Bogen gebildeten Einfassung, in drei Zeilen, 1 | ANGSTER | 1823 Das Wort ANGSTER teilt die Einfassung in zwei Teile. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 0,6. Durchmesser 0,013.

Haas, Nr. 715.

Am 9. Juli 1824 haben dann sechszehn Kantone sich

dahin geeinigt, jede weitere Ausprägung von Scheidemünzen unter einem Schweizerfranken zwanzig Jahre lang gänzlich einzustellen. Am 16. April 1825 vereinigten sich sechs Kantone zu einem Konkordate um im Münzwesen einheitlich vorgehen zu können, als : Bern, Solothurn, Aargau, Waadt, Basel und Freiburg. Sie liessen alle Münzen auf kaltem Wege umprägen und machten die Rückseite durch ein eidgenössisches Kreuz, in deren Mitte ein C war, kenntlich¹. Der Münzbedarf wurde auf 5 Franken pro Kopf der Wohnbevölkerung von 1817 angenommen. Luzern trat nicht bei, schlug aber doch keine Scheidemünzen mehr, mit Ausnahme von Rappen und Angster und einige Goldmünzen.

Im Jahre 1825 wurden nur zwei Goldstücke von 20 Dukaten, im Werte von je 160 Franken Wert, und 169 Stück Zehnfrankenstücke mit der Jahrzahl 1804, im Werte von 1690 Franken, geprägt.

Erstere wurden zu Geschenken, z. B. an das Festschiessen der Schützengesellschaft Luzern, vom 7.—13. Juli 1825 gegeben.

Letztere, das heisst die Zehnfrankenstücke, sind 4,575 Gr. schwer und 22 $\frac{7}{8}$ Karat fein.

Im Jahre 1826, am 16. September, wurden die Luzerner mit einem Mandate begrüsst, das eine neue Wertung der eigenen Münzen, wie auch der der andern Kantone enthielt.

Am 2. Februar 1828 wurde beschlossen für 1600 Franken neue Angster zu prägen. Abgeliefert wurden mit dem Stempel von 1823, 632 Mark kupferne Angster, im Werte von 1561 Franken 55 Rappen, oder 321,310 Stück,

¹ Deutsche Umschrift : Die concordierenden Kantone der Schweiz. — Französische Umschrift : Les Cantons concordants de la Suisse.

und 1 Mark 11 $\frac{1}{2}$ Lot silberne Angster, mit dem Stempel von 1790, im Werte von 30 Franken, oder zirka 510 Stück.

Am 8. Februar 1828¹ verrief Luzern die Scheidemünzen von Schwyz, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Schaffhausen, Neuenburg und Wallis, und ordnete am 4. April 1829 die Einlösung der helvetischen Scheidemünzen an. Als Einlösestellen, bis zu einem Betrage von 20 Franken, wurden die Salzauswäger bestimmt; grössere Summen mussten direkt beim Staatszahlamt abgegeben werden. Nach dem 1. Mai 1829 wurden sie ausser Kurs erklärt.

Im folgenden Jahre liess die Regierung eine Berechnung der Kosten einer Umprägung ausfertigen lassen.

Aus dieser interessanten Arbeit mögen hier einige Angaben folgen²:

Fünfbatzenstücke, 54 Stück auf eine Mark; 5000 Stück, oder 94 $\frac{1}{2}$ Mark, brauchen Holz zum glühen und Weissieden $\frac{1}{20}$ Klafter, per Klafter (3 Ster) 6 Franken	Fr. — 30
Weinstein 2 $\frac{1}{2}$ \bar{w} (à 528 Gr.) à 7 Batzen.....	» 1 75
Kochsalz 2 $\frac{1}{2}$ \bar{w} à 11 Rappen.....	» — 27 $\frac{1}{2}$
Arbeitslohn.....	» 3 90
Per verschiedenes zu berechnen	» — 10
	<hr/>
	Fr. 6 32 $\frac{1}{2}$

Batzentstücke, 90 auf eine Mark, 5300 Stück machen zirka 58 mark; Holz zum glühen und Weissieden $\frac{2}{30}$ Klafter à 6 Franken	Fr. — 20
Weinstein 3 \bar{w} , à 7 Batzen	» 2 10
Kochsalz 3 \bar{w} , à 11 Rappen.....	» — 33
Arbeitslohn	» 3 90
Verschiedene Unkosten	» — 10
	<hr/>
	Fr. 6 63

¹ Finanzprotokoll Nr. 168, S. 114.

² Fascikel 4, Münzwesen.

2 1/2 Batzenstücke, 108 auf eine Mark, 5100 Stück, oder 47 Mark; Holz zum Glühen 1/30 Klafter	Fr. — 20
Weinstein 2 1/2 \bar{a} , à 7 Batzen	» 1 75
Kochsalz 2 1/2 \bar{a} , à 11 Rappen	» — 27 1/2
Arbeitslohn	3 90
Verschiedenes	» — 10
	Fr. 6 22 1/2

Halbe Batzen, 120 Stück auf 1 Mark, 5300 Stück, zirka 48 Mark.
Unkosten wie die Batzen.

Im Jahre 1830 wurden diese eingezogenen helvetischen Münzen in Bern eingeschmolzen und dessen Material wie folgt gewertet.

An Fünfbatzenstücken giengen ein : 595 Mark 7 Unzen
6 Den. französisches Gewicht.

Feinheit 7 Den. 22 Gran, oder $\frac{660,88}{1000}$

Also 393 Mark 820 Den. Silber, à 36 Franken.

202 » 087 » Kupfer.

Batzenstücke 1342 Mark 2 Unzen 12 Den. französisches
Gewicht.

Feinheit 1 Den. 21 3/4 Gran, oder $\frac{158,85}{1000}$.

Sie enthielten 213 Mark 854 Den. Silber.

1,123 » 459 » Kupfer.

Halbe Batzen 1230 Mark 12 Den.

Feinheit $\frac{88,54}{1000}$.

Also Silber 108 Mark 932 Den.

Kupfer 1,121 » 131 »

Gräz von Batzen oder Halbbatzen 103 Mark 3 Unzen
12 Den.

Feinheit $\frac{96,57}{1000}$.

Also Silber 10,504 Mark.

Kupfer 92,934 »

Total feines Silber.....	727 Mark 110
Kupfer.....	2,548 » 611
Oder rauhe Mark.....	<u>3,275 Mark 721</u>
727 Mark 110 Silber, à 36 Franken	Fr. 26,175 96
2,548 » 611 Kupfer, à 20 Rappen	» 509 72
	<u>Fr. 26,685 68</u>
An Fünfbatzenstücken wurden 32,444	
Stück im Werte von.....	Fr. 16,222 —
Einbatzenstücke	135,120 Stück, » 13,512 —
Halbbatzenstück	165,040 » » 8,252 —
	<u>332,604 Stück, Fr. 37,9885 —</u>
Wert des darin enthaltenen Silbers	Fr. 26,175 96
Somit Verlust.....	Fr. 11,810 04

Dieses Münzgut wurde mit Ausnahme von zwei Lings von Fünfbatzenstücken herrührend, im Gewicht von 50 Mark $\frac{67}{100}$ in den Jahren 1838-1839 zu *soldi tre* Stücken für den Kanton Tessin verwendet.

Am 23. September 1831 wurde beschlossen für 3000 Franken Rappen und 1000 Franken Angster auszuprägen.

Abgeliefert, laut Münzrechnung, wurden für 400 Fr. Rappen und Angster; mehr ist nicht ersichtlich.

Rappen von 1831.

Nr. 1. — Der herzförmige, oben abgeschnittene, blasonierte luzerner Schild, 11 Millimeter lang und 9 Millimeter breit (oben gemessen), zwischen zwei Lorbeerzweigen von je fünfzehn Blättern und drei Früchten. Am Rande Gerstenkörner.

℞. In vier Zeilen die Inschrift I | RAPPEN | — | 1831 links ein Palmzweig, rechts ein Eichenzweig. Der Palm-

zweig besteht aus sieben Blättern, der Eichenzweig aus vierzehn und einer Frucht. Die Ziffern 1 der Jahrzahl berühren die Zweige. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 1,13. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 682.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1. Der Schild ist nur 10 Millimeter lang und 8 Millimeter breit. Ohne Gerstenkörner am Rande.

ᚱ. Aehnlich, die Ziffern der Jahrzahl berühren die Zweige nicht. Am Palmzweig sind vierzehn Blätter, am Eichenzweig deren vierzehn und vier Früchte. Keine Gerstenkörner am Rande.

Gewicht 1,14. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 684.

Nr. 3. — Aehnlich Nr. 1.

ᚱ. In vier Zeilen 1 | RAPEN | — | 1831 zwischen einem Palm- und einem Eichenzweig; ersterer aus zwölf Blättern, letzterer aus zehn Blättern und vier Früchten bestehend.

Gewicht 1,2. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 685.

Nr. 4. — Gleich Nr. 2, nur berührt das N von RAPPEN den Zweig.

Gewicht 1,12. Durchmesser 0,017.

Nr. 5. — Der Schild ist 13 Millimeter lang und 10 Millimeter breit.

ᚱ. Wie Nr. 3.

Gewicht 1,2. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 686.

Im Jahre 1832 wurden 1339 $\frac{1}{2}$ Mark Rappen, à 207 Stück, im Werte von 2772 Fr. 76 Rp., oder 277,276 Stück, und 425 $\frac{1}{2}$ Mark Angster, à 464 Stück,

im Werte von 987 Fr. 16 Rp., oder 197,432 Stück abgeliefert und ein Goldstück im Werte von 250 Franken, das für die Genossenbürger der Stadt Luzern geprägt wurde; die es als Gabe für das eidgenössische Freischiessen 1832, in Luzern, stifteten. Es wurde im Plane als Gabe für den tiefsten Schuss aufgeführt und von Friedrich Marty, in Summiswald, herausgeschossen, und fand sich in der Sammlung Wunderly von Muralt vor¹.

Die Rappen von 1832 wurden mit den Stempeln von 1831 geprägt.

Angster von 1832.

In einer geschnitzten Einfassung der länglich runde, blasonierte luzerner Schild; in der links ein auswärts gerichteter Palmzweig, rechts ein Lorbeerzweig gesteckt ist. Am Rande Gerstenkörner.

᠙. In drei Zeilen I | ANGSTER | 1832 umgeben von einer aus vier bogenförmigen Linien bestehenden Einfassung. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 0,6. Durchmesser 0,014.

Haas, Nr. 716.

Am 11. Juli beschloss der Finanzrat für 600 Franken Rappen und ebensoviel Angster prägen zu lassen.

Es verliessen 360 Mark 8 Lot 5 Pfennig, im Werte von 744 Fr. 17 Rp., oder 74,417 Stück Rappen, und 362 Mark 4 Lot 13 Pfennig Angster, im Werte von 848 Fr. 72 Rp., oder 169,744 Stück die Münzstätte.

Rappen 1834.

Nr. 1. — Der herzförmige blasonierte, oben in drei scharfe Spitzen ausgehende luzerner Schild, auf zwei

¹ Siehe Auktionskatalog vom 28. April 1914, bei Leo Hamburger.

dünnen Linien stehend; zu beiden Seiten ein Lorbeerzweig mit zwölf Blättern und acht Früchten. Am Rande Gerstenkörner.

℞. In vier Zeilen I | RAPPEN | — | 1834 umgeben von zwei Eichenzweigen, die unten durch ein flatterndes Band zusammen gebunden sind. Am Zweige rechts sind neun Blätter und acht Früchte. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 1,198. Durchmesser 0,014.

Haas, Nr. 687.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1, nur endet der Zweig rechts am Ende der wagrechten Linie, und die Blätter und Früchte sind anders geordnet.

℞. Aehnlich Nr. 1, nur ist der vertikale Strich nur 3 Millimeter lang statt 4. Auch sind die Blätter und Früchte anders geordnet und das Band unten anders geknotet.

Gewicht 1,3. Durchmesser 0,014.

Haas, Nr. 688.

Angster von 1834.

Vom Stempel des Angsters von 1832.

℞. In drei Zeilen I | ANGSTER | 1834 in einer aus vier einwärts gebogenen Linien gebildeten Einfassung, ähnlich wie der Angster von 1832.

Gewicht 0,6. Durchmesser 0,013.

Haas, Nr. 717.

Am 15. März 1839 beschloss der Rat : es seien für 3000 Franken Rappen und für 1000 Franken Angster auszuprägen.

Die Vermünzung habe aus unbeschicktem Kupfer, 200 Stück auf die Mark gehend, mit einem Remedium von 4 Stück auf- oder abwärts zugeschehen. Die Angster sollen ebenfalls aus unbeschicktem Kupfer,

400 Stück auf die Mark gehend, hergestellt werden, mit je 6 Stück auf- und abwärts Remedium. Caspar Brupbacher Sohn hat diese Stempel gestochen (laut Brief vom 16. November 1839).

Abgeliefert wurden für 6456 Fr. 59 Rp., Rappen und Angster; weitere Angaben fanden sich nicht vor.

Rappen von 1839.

Nr. 1. — CANTON LUZERN Der herzförmige, oben scharf zugespitzte, blasonierte luzerner Schild, zwischen zwei kleinen, aus drei Blätterlagen bestehenden Lorbeerzweigen; am linken Zweige Früchte. Am Rande Gerstenkörner.

ᚱ. In drei Zeilen >1< | RAPPEN | 1839 in einem dichten Eichenkranz von achtundzwanzig Blätterlagen. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 1,4. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 689.

Nr. 2. — Gleich Nr. 1.

ᚱ. Aehnlich, nur ist der Kranz kleiner; es sind nur sechsundzwanzig Blätterlagen; der Raum zwischen dem 9 der Jahrzahl und dem Kranze beträgt 1 Millimeter; das N von RAPPEN berührt den Kranz.

Gewicht 1,21. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 690.

Nr. 3. — Aehnlich Nr. 1; der Schild ist 11 Millimeter lang und 8 Millimeter breit, oben gemessen. An Stelle der Lorbeerblätter treten Eichenzweige, mit je fünf Blättern. Der Rand ist glatt.

ᚱ. 1 | RAPPEN | 1839 in drei Zeilen, umgeben von zwei Eichenzweigen mit je zwölf Blättern und drei Früchten, die unten durch ein geschlautes flatterndes Band zusammen gehalten werden. Der Rand ist glatt.

Die Ziffer 1 ist 2 Millimeter vom Worte RAPPEN entfernt.

Gewicht 1,3. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 691.

Nr. 4. — Aehnlich Nr. 1, nur ist der Schild nur 7 Millimeter breit und die Schrift hat grössere Zwischenräume. Der Eichenzweig berührt das N von LUZERN und das C von CANTON.

Ṛ, Aehnlich Nr. 3, nur ist das 1 zwischen den Eichenzweigen und das N von RAPPEN berührt den Eichenzweig rechts.

Gewicht 1,3. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 692.

Nr. 5. — Aehnlich Nr. 1, nur ist die Umschrift grösser und an Stelle der Lorbeerzweige sind es Zweige wie Nr. 4.

Ṛ. Wie Nr. 4, nur berühren die Ziffern 1 und 9 der Jahrzahl und R und N von Rappen die Zweige. Das Band unten ist doppelt geschlauft. An jedem Zweige sind neun Blätter und eine Frucht.

Gewicht 1,25. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 693.

Angster von 1839.

CANTON LUZERN Der herzförmige, oben in drei Spitzen auslaufende, blasonierte luzerner Schild zwischen zwei Eichenkränzen mit je sieben Blättern,

Ṛ. 1 | ANGSTER | 1839 zwischen zwei Eichenzweigen, die unten durch ein flatterndes geschlauftes Band zusammen gehalten sind. An jedem Zweige dreizehn Blätter.

Gewicht 0,6. Durchmesser 0,013.

Haas, Nr. 718.

Am 19. Oktober 1842 beschloss der Finanzrat es seien für 3000 bis 4000 Franken Rappen und Angster auszuprägen, die aber erst im folgenden Jahre die Presse verliessen. Die Stempel stammten von Dominik Meyer, Graveur, in Luzern. Abgeliefert wurden 767 æ 408 Gramm Rappen, im Werte von 3078 Fr. 68 Rp., oder 307,868 Stück, und 209 æ 296 Gramm Angster, im Werte von 827 Fr. 23 Rp., oder 165,446 Stück. Erstere giengen 406 $\frac{7}{16}$ auf ein Pfund; von letztern 798 $\frac{1}{4}$ Stück.

Rappen von 1843.

Nr. 1. — CANTON LUZERN Der herzförmige, oben abgeschnittene, blasonierte luzerner Schild, auf einer aus einem Eichenzweig links und Lorbeerzweig rechts bestehender Unterlage. Am Lorbeerzweige sind acht Blätter und zwei Früchte, am Eichenzweige deren acht und zwei Früchte. Am Rande Gerstenkörner.

ᚱ. 1 | RAPPEN | 1843 umgeben von zwei Eichenzweigen, die unten durch ein flatterndes geschlauftes Band zusammen gehalten werden. An den Zweigen sind siebenunddreissig Blätter und vier Früchte. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 1,25, Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 694.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1, nur sind die Blätter anderst gestellt und am Lorbeer sind drei Früchte.

ᚱ. Aehnlich Nr. 1, nur sind neununddreissig Blätter und fünf Früchte, und die Schlaufe ist anders gezogen.

Gewicht 1,26. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 696.

Nr. 3. — Aehnlich Nr. 1, nur hat der Schild eine doppelte Umfassungslinie.

ᚱ. Aehnlich Nr. 1, nur ist die Schlaufe breiter.

Gewicht 1,27. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 695.

Nr. 4. — Wie Nr. 3, doch ist an den Zweigen eine andere Anordnung der Blätter. Das oberste Lorbeerblatt berührt das E von LUZERN

ᚾ. Wie Nr. 3, doch ist die Schlaufe anders geknotet und fünfunddreissig Blätter an den Zweigen.

Gewicht 1,27. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 697.

Angster von 1843.

Nr. 1. — CANTON LUZERN Der blasonierte herzförmige, oben abgeschnittene luzerner Schild, auf einer Lorbeer-Eichenzweig Unterlage; der Lorbeerzweig zählt sieben Blätter und eine Frucht; der Schild ist 7 Millimeter lang und 5 Millimeter breit. Am Rande Gerstenkörner.

ᚾ. 1 | ANGSTER | 1842 in einem Eichenkranze von sechsundzwanzig Blättern, der unten durch ein doppeltes flatterndes geschlaufte Band geziert ist. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 0,6. Durchmesser 0,013.

Haas, Nr. 719.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1, nur zählt der Lorbeerzweig nur sechs Blätter und ist anders geordnet. Am Rande Perlen.

ᚾ. Aehnlich Nr. 1, nur ist das Band 3 Millimeter breit. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 0,61. Durchmesser 0,013.

Haas, Nr. 720.

Nr. 3. — Wie Nr. 2.

ᚾ. Aehnlich Nr. 2, nur sind dreiunddreissig Blätter am Kranze und das Band ist anders geschlaucht.

Gewicht 0,615. Durchmesser 0,013.

Abgebildet Coraggioni, Taf. XV, Nr. 30.

Haas, Nr. 721.

Nr. 4. — Wie Nr. 2.

ᚾ. Wie Nr. 2, nur zählt der Kranz fünfundzwanzig Blätter.

Gewicht 0,6. Durchmesser 0,013.

Haas, Nr. 722.

Am 26. Februar 1844 beschloss der Rat für 2500 Fr. Rappen ausprägen zu lassen. Abgeliefert wurden mit der Jahrzahl 1839, 68 \bar{x} 231 Gramm Rappen, je $400 \frac{3}{4}$ auf ein Pfund gehend, oder 27,344 Stück. 31 \bar{x} 132 Gramm mit der Jahrzahl 1843, je $397 \frac{7}{8}$ Stück auf ein Pfund, oder 12,387 Stück, und 690 \bar{x} 284 Gramm mit der Jahrzahl 1844; durchschnittlich $402 \frac{7}{8}$, oder 237,515 Stück. Die neuen Stempel gravierte Dominik Meyer, Graveur, in Luzern.

Rappen von 1844.

Nr. 1. — CANTON LUZERN Der herzförmige, oben abgeschnittene, mit einer dünnen Linie eingefasste luzerner Schild zwischen einem Eichenzweig mit sechs Blättern und zwei Früchten, und einem Lorbeerzweig rechts, mit sechs Blättern und einer Frucht. Am Rande Gerstenkörner. Der Zwischenraum zwischen N von CANTON und L von LUZERN beträgt $2 \frac{1}{2}$ Millimeter.

ᚾ. In drei Zeilen 1 | RAPPEN | 1844 zwischen zwei Eichenzweigen von dreizehn Blättern und drei Früchten, die unten durch ein flatterndes geschlauftes Band zusammengehalten sind. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 1,4. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 698.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1, am Lorbeer sind acht Blätter und zwei Früchte, ebenso am Eichenzweige. Der Raum zwischen N von CANTON und L von LUZERN beträgt $1 \frac{1}{2}$ Millimeter.

ᚱ. Aehnlich Nr. 1, nur sind vierzehn Blätter an jedem Zweige.

Gewicht 1,39. Durchmesser 0,017.

Haas, N. 699.

Nr. 3. — Aehnlich Nr. 2, nur sind sieben Blätter am Eichenzweige.

ᚱ. Aehnlich Nr. 1.

Gewicht 1,4. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 700.

Am 12. November 1845 wurde beschlossen für 3000 Franken Rappen auszuprägen.

Es finden sich aber keine Rechnungen über Ablieferung in diesem Jahre vor.

Jenner, Ed. *Die Münzen der Schweiz*, verzeichnet zwei Varianten.

Abgeliefert wurden im Jahre 1846 838 \bar{x} 453 Gramm, 400,7 Stück auf ein Pfund gehend, im Werte von 3390 Franken, oder 339,000 Stück; aus einer beigelegten Rechnung von Graveur Dominik Meyer, in Sursee, ist ersichtlich, dass sieben Paar Stempel und ein einzelner verbraucht wurden.

Rappen von 1846.

Nr. 1. — CANTON LUZERN Schild wie Nr. 1 von 1844; es sind sechs Blätter am Lorbeer und drei Früchte. Am Rande Gerstenkörner.

ᚱ. In drei Zeilen 1 | RAPPEN | 1846 zwischen zwei Eichenzweigen, die unten durch ein doppelt geschlaufte flatterndes Band zusammen gehalten werden. An jedem Zweige vierzehn Blätter und vier Früchte. Am Rande Gerstenkörner.

Gewicht 1,4. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 702.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1, nur sind die Blätter am Lorbeer anders geordnet und zwei Früchte ersichtlich.

R. Aehnlich Nr. 1, nur sind an jedem Zweige zwölf Blätter und drei Früchte.

Gewicht 1,4. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 703.

Mit dieser Prägung schloss die Münzstätte für immer ihre Tore.

B. Prägungen für andere Kantone.

Da den Kantonen durch die Münzverordnung von 1804 erlaubt war durch andere Kantone das ihnen zufallende Quantum ausprägen zu lassen, oder ihr Anteil zu verkaufen, machten einige Kantone hievon Gebrauch, so z. B. Aargau, Appenzell a. R., Uri, Unterwalden.

Da in Aarau und in Zofingen keine Prägemaschinen mehr vorhanden waren wandte sich der Kanton Aargau an Luzern, um die Erlaubnis zu erhalten in der luzerner Münze ihr Betreffnis ausmünzen zu dürfen, was letzterer bereitwillig zu sagte.

Der Aargau schloss mit David Anton Städelin, von Schwyz, folgenden Vertrag ab :¹

1. Die Ausmünzung sollte 25,000 Stücke, als 10,000 in ganzen Batzen-, 10,000 in Fünfbatzen- und 5000 in Halbbatzenstücken betragen und zwar mit dem aargauischen Kantonswappen, nach beigegebenen Zeichnungen; die Batzen- und Halbbatzenstücke sollten längstens den laufenden, die Fünfbatzen während den drei ersten Monaten des folgenden Jahres geliefert werden.

¹ Vertrag von 1805, 30. Juli, Finanzarchiv Aarau, Nr. 1464.